



Nr.: 15/2019

25. September 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Studienordnung für das Fach Chemie im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 1. August 2019	3
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Fach Polnisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 1. August 2019	30
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Fach Russisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 1. August 2019	43
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Studienordnung für das Fach Mathematik im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 1. August 2019	56
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Fach Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 1. August 2019	70
Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) vom 9. September 2019	82
Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Fakultät Informatik Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik vom 16. August 2019	84

Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Fakultät Informatik Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik vom 16. August 2019	89
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissen- schaften/Public Health vom 2. September 2019	102
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissen- schaften/Public Health vom 2. September 2019	125
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 24. September 2019	141
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 24. September 2019	142

Studienordnung für das Fach Chemie im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für das Fach Chemie im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien baut konsekutiv auf ein entsprechendes Bachelorstudium auf. Er ist vorrangig auf die Befähigung zur Ausübung des Lehramts an Gymnasien im Fach Chemie ausgerichtet. Die Befähigung wird bestätigt durch den Erwerb des akademischen Grades Master of Education, der das Durchlaufen eines entsprechenden Master-Studiengangs in einem zweiten Fach sowie in der Erziehungswissenschaft verlangt. Der Studierende hat die zur Ausübung des Lehramts in Chemie erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten einschließlich der Didaktik erworben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums kann der Absolvent in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie eintreten. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen auch eine Tätigkeit in anderen einschlägigen Berufsfeldern, vorrangig solchen, die der Wissensvermittlung dienen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines universitären lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs für Allgemeinbildende Schulen/Gymnasium mit dem Fach Chemie. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einer als gleichwertig zu betrachtenden Studienleistung zugelassen werden.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare und Praktika sowie ggf. (nach Leistungsstand der Studierenden im jeweiligen Modul) Übungen und Tutorien vermittelt, gefestigt sowie vertieft, und umfasst ggf. auch die Weitergabe von Erlerntem an jüngere (Bachelor-)Studenten.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Praktika, insbesondere Laborpraktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.

(3) Das Blockpraktikum dient der Integration von Theorie und Praxis sowie dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis sowie der Analyse der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im konkreten schulischen Umfeld. Es umfasst die selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in der Schulpraxis unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst sechs Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, das eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglicht.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Chemie sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums, die einem eigenen Modul zugeordnet sind.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigelegten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Chemie im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien verfügt über ein lehramtsbezogenes Profil.

(2) Die Studieninhalte zu den in § 6.2 genannten Fächern ergeben sich aus den Modulbeschreibungen nach Anlage 1. Das Studium umfasst vier Pflichtmodule (zu je 5 Leistungspunkten) in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Instrumentelle Analytik und zwei Pflichtmodule der Fachdidaktik zur Analyse und Gestaltung problem- und anwen-

dungsorientierten Chemieunterrichtes (10 Leistungspunkte), das Blockpraktikum Chemieunterricht. Zudem ist ein Wahlpflichtmodul (5 Leistungspunkte) zu belegen, das eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglicht. Es stehen die Schwerpunkte Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittel-Chemie, Makromolekulare Chemie oder Technische Chemie zur Auswahl.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie insgesamt 40 Leistungspunkte erworben werden. Wird eine wissenschaftliche Master-Arbeit im Fach Chemie angefertigt, können für sie 15 Leistungspunkte erworben werden.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30/28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fachrichtung Chemie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Eine studiengangsbezogene Studienfachberatung wird durch das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung und das Praktikumsbüro angeboten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 15. September 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 1. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1:
Modulbeschreibungen

Module Master-Studium Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie

Pflichtmodule (Vertiefung I)

CH-MLA-ACIII	Vertiefung I - Synthese und Charakterisierung anorganischer Stoffe
CH- MLA-OC	Vertiefung I - Organische Chemie
CH-MLA-PCA	Vertiefung I - Physikalische Chemie A oder CH-MLA-PCB Vertiefung I - Physikalische Chemie B
CH- MLA-AnC	Vertiefung I - Analytische Chemie
EW-FDCH-MA	Analyse und Gestaltung problem- und anwendungsorientierten Chemieunterrichtes
EW-FDCH-B	Blockpraktikum B Chemieunterricht

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-MLA-ACIII	Synthese und Charakterisierung anorg. Stoffe	PD Dr. Schmidt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anorganische Festkörperchemie (ausgewählte Kristallstrukturen, Bindung in Feststoffen, Grundlagen der Kristallographie, Methoden zur Charakterisierung anorganischer Festkörper, ausgewählte Eigenschaften anorganischer Festkörper). - Koordinationschemie (Struktur und Bindungsverhältnisse, physikalische Eigenschaften, ausgewählte Reaktionen von Komplexverbindungen) - Synthese und Charakterisierung ausgewählter anorganischer Festkörper und Koordinationsverbindungen. <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Anwendungsbereite Beherrschung von Grundlagen der Festkörper- und Koordinationschemie. Die Studenten kennen Syntheseprinzipien und Reaktionstypen in der anorganischen Chemie und haben die Fähigkeit zu deren praktischer Anwendung bei der Synthese anorganischer Festkörper und Komplexverbindungen. Sie kennen instrumentell-analytische Methoden zur Charakterisierung selbst synthetisierter Stoffe und beherrschen deren Auswertung. Durch Synthesen in geschlossenen Stoffkreisläufen und deren Bewertung haben die Studenten Fähigkeiten zur späteren selbstständigen Planung von Schulversuchen unter Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und des sparsamen Umgangs mit Chemikalien.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS (aus dem aktuellen Angebot des Bachelor- oder Master-Studiengangs Chemie), ein Seminar (1 SWS), ein Praktikum (2 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang (grundlegende Stoffkenntnisse und Beherrschung von Arbeitstechniken der Anorganischen Chemie und Physikalischen Chemie, Kenntnisse in Physik und Mathematik).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung 1 (Laborpraktikum) im Umfang von 2 SWS und einer Prüfungsleistung 2 (mündliches Abschlusskolloquium mit 45 Minuten Dauer zu den Inhalten von Vorlesung, Seminar und Praktikum).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen: 30% Prüfungsleistung 1 und 70% Prüfungsleistung 2.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über 1 Semester.
Studienbegleitende Literatur	M. Binnewies u. a.: Allgemeine und Anorganische Chemie. Elsevier GmbH/Spektrum Akademischer Verlag. München. A. R. West: Grundlagen der Festkörperchemie. VCH Verlagsgesellschaft mbH, Weinheim. R. Tilley, Understanding Solids, Wiley, West Sussex. U. Schubert, N. Hüsing, Synthesis of Inorganic Materials, Wiley-VCH Weinheim.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-MLA-OC	Vertiefung I - Organische Chemie	Prof. Knölker
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul MLA-OC vertieft die Grundlagen der Organischen Chemie. Die Studenten kennen Laborgeräte und wichtige Arbeitstechniken der Organischen Chemie. Sie können mit Gefahrstoffen umgehen, verschiedener Moleküle synthetisieren und deren charakterisieren. Die Auswahl der Versuche orientiert sich an den spezifischen Anforderungen in der Organischen Chemie.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS, einem Seminar im Umfang von 1 SWS und einem Praktikum im Umfang von 3 SWS sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse in den Disziplinen Organische, Physikalische und Theoretische Chemie, nachgewiesen durch die bestandene Bachelorprüfung.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen im Fach Chemie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen: PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des Moduls PL 2: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des Moduls PL 3: Praktikum.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote errechnet sich wie folgt: $\text{Modulnote} = 0,4 \times \text{PL 1} + 0,4 \times \text{PL 2} + 0,2 \times \text{PL 3}$.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand für das Modul beträgt 150 Arbeitsstunden einschließlich Präsenz, Vor- und Nacharbeit (Selbststudium) sowie Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über 1 Semester.	
Studienbegleitende Literatur	Vollhardt/Schore, Organische Chemie, Wiley-VCH, 4. Auflage; Wade, Organic Chemistry, Pearson Prentice Hall, 6. Auflage; Brückner, Reaktionsmechanismen, Spektrum-Verlag, 3. Auflage; Organikum, Autorenkollektiv, Wiley-VCH, 23. Auflage.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-MLA-PCA	Vertiefung I - Physikalische Chemie A	Prof.Dr. K.-F. Arndt
Inhalte und Qualifikationsziele	Charakterisierung großer Moleküle (Lichtstreuung, thermodynamische Beschreibung), Modellierung biochemischer Systeme und Prozesse, Nanomaterialien in biologischer Umgebung, Biokompatibilität von Ersatzmaterialien, mechanisch-medizinische Aspekte von Hydrogelen. Die Studenten kennen den Stand der physikalisch-chemischen Forschung, können diesen überblicken, moderne Untersuchungsmethoden kennen, weitergeben und zum Teil anwenden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus Vorlesungen im Umfang von 3 SWS im Wintersemester. Ein begleitendem Seminar (1 SWS im Wintersemester) und das Praktikum (2 SWS im Sommersemester) dienen der Vertiefung und der Anwendung der Inhalte der Vorlesungen, ggf. auch dem Wissenstransfer im Bereich der physikalischen Chemie und erfordern entsprechendes Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang (grundlegende Kenntnisse und Beherrschung von Arbeitstechniken der Physikalischen Chemie, Kenntnisse in Physik und Mathematik).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein (Wahl-)Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie. Die Studierenden müssen zwischen diesem Modul und dem Modul CH-MLA-PCB wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einem bewerteten Praktikum.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote (M) ergibt sich aus den gewichteten Noten der Klausur (K) und des Praktikums (P) nach $M = 0.7 \cdot K + 0.3 \cdot P$.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über 2 Semester.	
Studienbegleitende Literatur	Eine Literaturliste wird in den Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-MLA-PCB	Vertiefung I - Physikalische Chemie B	Prof. Dr. T. Wolff
Inhalte und Qualifikationsziele	Untersuchung von Kolloidsystemen (Tensidaggregate, Membranen); Stofftransport (aktiv/passiv) durch Membranen, Sehprozess; Photosynthese; photomedizinische Aspekte. Die Studenten können den Stand der (bio)physikalisch-chemischen Forschung überblicken, kennen moderne Untersuchungsmethoden, können diese weitergeben und zum Teil anwenden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus Vorlesungen im Umfang von 3 SWS. Ein Seminar (1 SWS) und das Praktikum (2 SWS) dienen der Vertiefung und der Anwendung der Inhalte der Vorlesungen oder dem Wissenstransfer im Bereich der Physikalischen Chemie und erfordern entsprechendes Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse und Beherrschung von Arbeitstechniken der Physikalischen Chemie, Kenntnisse in Physik und Mathematik, i. d. R. nachgewiesen durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein (Wahl-)Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie. Die Studierenden müssen zwischen diesem Modul und dem Modul CH-MLA-PCB wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einem bewerteten Praktikum.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote (M) ergibt sich aus den gewichteten Noten der Klausur (K) und des Praktikums (P) nach $M = 0.7 \cdot K + 0.3 \cdot P$.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für das Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	
Studienbegleitende Literatur	Eine Literaturliste wird in den Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-MLA-AnC	Vertiefung I - Analytische Chemie	Prof. Brunner
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul werden die Grundlagen der Instrumentellen Analytik vermittelt. Besonderer Wert wird auf die Problemorientierung des analytischen Arbeitsprozesses und auf den Umgang mit realen Proben gelegt. Methodische Schwerpunkte des Moduls sind unter anderem Spektroskopie, Chromatographie und Bioanalytik. Die Studierenden kennen die Grundlagen der Instrumentellen Analytik, wissen um die Problemorientierung des analytischen Arbeitsprozesses und können mit realen Proben umgehen.	
Lehrformen	2 SWS Vorlesung (nur im WS), 1 SWS Seminar, 1 SWS Praktikum (nur im SS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit bestanden bewertet sind. PL 1: Klausur „Instrumentelle Analytik“ im Umfang von 90 Minuten PL 2: Praktikum „Instrumentelle Analytik“ im Umfang von 1 SWS.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen (Wichtungsfaktor PL 1: 2; Wichtungsfaktor PL 2: 1).	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	
Studienbegleitende Literatur	D.C. Harris; LB der Quantitativen Analyse; Springer, Heidelberg 2002, oder neuere Auflagen M. Otto; Analytische Chemie; Wiley-VCH 2006, oder neuere Aufl. D. A. Skoog, J. J. Leary; Instrumentelle Analytik: Grundlagen - Geräte - Anwendungen; Springer-Verlag 1996, oder neuere Aufl. G. Schwedt; Analytische Chemie – Grundlagen, Methoden und Praxis; Wiley - VCH Verlag 1995, oder neuere Auflage.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-FDCH-MA	Analyse und Gestaltung problem- und anwendungsorientierten Chemieunterrichtes	Berufliche Fachrichtung Chemietechnik; Umweltschutz und Umwelttechnik sowie Fachdidaktik Chemie/Prof. Niethammer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - planen, realisieren und bewerten Lehrkonzepte zur Auseinandersetzung mit technischen Systemen und Problemstellungen (z. B. analytische, produktions- und umwelttechnische Probleme) theoriebewusst in Anwendung fachlicher, didaktischer und psychologischer Kenntnisse. Hierzu beziehen sie historische Betrachtungen ein. - realisieren ein Projektlernkonzept im realen Schulalltag. - setzen sich rezeptiv und kreativ mit fachdidaktischen Entwicklungs- und Forschungslinien auseinander. Dies schließt die Reflexion der Chemie als Bildungs- und Erkenntnisgegenstand ein. - erschließen und wenden Modelle und Instrumentarien der Lern- und Lehrprozessevaluation im Rahmen der empirischen Lehr- und Lernforschung an. <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - beherrschen die sachlogische Strukturierung der Bildungsinhalte unter finaler Perspektive. - können in Abhängigkeit der Bildungsinhalte sowie der erwarteten bzw. diagnostizierten Leistungsvoraussetzungen der Lernenden geeignete Unterrichtskonzepte zur Erschließung chemietechnischer Inhalte entwerfen, umsetzen und evaluieren. - verstehen, dass die Sozialformen eine Gestaltungsdimension darstellen, die erst in Wechselwirkung mit den anderen Dimensionen methodischen Handelns sinnvoll ausgewählt und gestaltet werden kann. - können verfahrenstechnische Modelle oder Simulationen technischer Prozesse auswählen, bewerten und ggf. entwickeln bzw. deren Potenziale für die Unterrichtsgestaltung erschließen und methodisch optimieren. - fachdidaktische Forschungsarbeiten rezipieren, d. h. sie können Ergebnisse ausgewählter fachdidaktischer Forschung erläutern und beurteilen. - an Forschungsvorhaben mitwirken, d. h. sie können fachdidaktische Fragestellungen ableiten und das Vorgehen der Problemlösung planen und erfolgreich durchführen. - können somit Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Unterricht und Curriculum aus fachdidaktischer Perspektive entwerfen. 	
Lehrformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (3 SWS), Laborpraktikum „Technische Experimente und Tests“ (1 SWS), Schulpraktikum zur Erprobung des Projektlernkonzeptes (1 SWS), Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie des Projektlernens (90 Stunden).	

Voraussetzung für die Teilnahme	Kompetenzen, wie sie im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, Fach Chemie erworben werden. Literatur: Studienbücher zur Fachdidaktik Chemie, Chemielehrbücher für die Sekundarstufe I und II Christen u. a.: Lehren und Lernen in der Laborarbeit. Materialien für Ausbilder. Christiani-Verlag 2005.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Chemie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: 1. mündliche Einzelprüfung im Umfang von 45 Minuten, 2. Beleg zur Planung, Durchführung und Auswertung des durchgeführten Projektlernkonzepts im Umfang von 30 Stunden. Prüfungsvorleistungen: - Seminararbeiten im Umfang von 60 Stunden (Lehrkonzepte zur Auseinandersetzung mit chemietechnischen Problemstellungen), - Präsentation von Projektunterricht im Umfang von 30 Minuten, - Beleg zu fachdidaktischen Forschungs- und Entwicklungskonzepten im Umfang von 40 Stunden (einschließlich Präsentation im Umfang von 30 Minuten).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistung 1 (60 %) und der Prüfungsleistung 2 (40 %). Für das Bestehen muss jede Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend bewertet sein.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden. Davon entfallen 195 Stunden auf das Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) und 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-FDCH-B	Blockpraktikum B Chemieunterricht	Berufliche Fachrichtung Chemietechnik; Umweltschutz und Umwelttechnik sowie Fachdidaktik Chemie/Prof. Niethammer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im Rahmen des Blockpraktikums nehmen die Studierenden für vier Wochen die komplexe Rolle eines Lehrenden an einem schulischen Lernort ein. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - informieren sich und analysieren die Organisationsstruktur, die Unterrichtsorganisation am jeweiligen Lernort sowie die Ausstattung mit Lehr- und Lernmedien. - analysieren die Fachklassen, in denen sie unterrichten. - planen Lehr- und Lernprozesse für einen größeren Lehrabschnitt und für einen längeren Zeitraum (vier Wochen) auf der Grundlage der sachlogischen Strukturierung der Aneignungsgegenstände sowie der o. g. Bedingungsanalyse. (Stoffverteilungsplan). - planen und gestalten selbstständig und eigenverantwortlich Unterrichtssequenzen. - diagnostizieren Lernvoraussetzungen und den Lernerfolg der Lernenden und leiten ggf. Fördermöglichkeiten ein. - hospitieren Lernsequenzen und vergleichen diese mit den eigenen Lehrentwürfen. - bewerten hospitierte und selbst durchgeführte Lehr- und Lernprozesse in Reflexion der Dimensionen des methodischen Handelns (Lehr- und Lernschritte, Handlungsmuster, Sozialformen und Medien/Repräsentationsformen). 	
Lehrformen	Das Modul umfasst das Blockpraktikum an einer allgemeinbildenden Schule sowie das Selbststudium.	
Voraussetzung für die Teilnahme	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen sowie Erfahrungen im eigenen Unterrichten durch Schulpraktische Übungen wie sie in den Modulen des lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, Fach Chemie erworben werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen, Fach Chemie sowie im Master-Studiengang Höheres Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen, Fach Chemie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus dem Praktikumsbericht im Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

Module Master-Studium Höheres Lehramt an Gymnasien

Wahlpflichtmodule (Vertiefung II)

CH-M LAVII-MC	Makromolekulare Chemie
CH-M LAVII-LC	Lebensmittelchemie für Lehramtsstudenten
CH-M LAVII-BC1	Proteinreinigung und Enzymcharakterisierung
CH-M LAVII-BC2	Biokatalyse und Sekundärstoffwechselbiosynthese
CH-M LAVII-BC3	Gentechnik
CH-M LAVII-TC	Vertiefung Technische Chemie für Lehramt

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-M LAVII-MC	Makromolekulare Chemie	Prof. Dr. K.-F. Arndt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt die Grundlagen der Makromolekularen Chemie, d. h. Erläuterung der Grundbegriffe, Bildungsmechanismen, Zusammenhänge zwischen chemischer und physikalischer Struktur und den Polymereigenschaften sowie deren Bestimmung.</p> <p>Die Studierenden kennen Polymere als unverzichtbare Werkstoffe für Anwendungen im täglichen Bedarf, in der Technik, in der Nano-Technologie und in der Biomedizin. Die Studierenden kennen die Herstellungsmethoden der wichtigsten Polymeren und deren Eigenschaften. Sie können Korrelationen zwischen der chemischen, physikalischen und morphologischen Struktur von Polymeren erkennen.</p>	
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen mit je 2 SWS und einem Seminar (1 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Arbeitstechniken der Allgemeinen Chemie, grundlegende Kenntnisse in Mathematik, Physik sowie der Analytischen und Physikalischen Chemie entsprechend einem Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs Allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie.	
Verwendbarkeit und Häufigkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie (Vertiefung II) sowie Wahl- oder Wahlpflichtmodul in anderen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Master-Studiengängen. Das Modul wird jedes Jahr zum Sommersemester beginnend angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Inhalten der Vorlesung, PL 2: Klausur (90 Minuten) zu den Inhalten der Vorlesung. Bestandene Modulprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausuren.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	
Studienbegleitende Literatur	M. D. Lechner, K. Gehrke, E. H. Nordmeier „Makromolekulare Chemie“ Birkhäuser, 2003 oder neuere Auflagen; D. Braun, .Cherdron, H. Ritter "Praktikum der Makromolekularen Stoffe", Wiley- VCH, 1999 oder neuere Auflagen.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-M LAVII-LC	Lebensmittelchemie für Lehramtsstudenten	Prof. Dr. T. Henle
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Im Teil 1 des Moduls werden wichtige Biomoleküle in ihrer Eigenschaft als Lebensmittelinhaltsstoffe vorgestellt. Ausgewählte, bei der Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln ablaufende chemische Reaktionen werden erörtert und hinsichtlich funktioneller Konsequenzen diskutiert.</p> <p>Im Teil 2 werden im ersten Abschnitt Substanzgruppen vorgestellt und ihre Analytik beschrieben, die Lebensmitteln bewusst zugesetzt werden oder aber als Umweltkontaminanten die Lebensmittel belasten. Anschließend werden im zweiten Abschnitt (Verpackungen) die Grundlagen zur Beurteilung der Funktionalität von Verpackungsmaterialien und deren spezifische Anwendung auf das Lebensmittel dargestellt.</p> <p>Ziele: Die Studierenden können chemische Reaktionen in Lebensmitteln grundlegend interpretieren sowie funktionelle bzw. toxikologisch relevante Inhaltsstoffe in Lebensmitteln bewerten. Sie kennen wichtige Prüfmethode zur Charakterisierung der Verpackungseigenschaften und -sicherheit sowie deren rechtliche Grundlagen.</p>	
Lehrformen	3 SWS Vorlesungen , 1SWS Seminar, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang. Grundkenntnisse bezüglich der wichtigsten Biomoleküle und deren Analytik.</p> <p>Literatur zur Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belitz et al.: Lehrbuch der Lebensmittelchemie, Springer, 2001 oder neuere Aufl., - Reichl: Taschenatlas der Toxikologie, Thieme, 2002 oder neuere Aufl., - Buchner: Verpackung von Lebensmitteln, Springer, 1999 oder neuere Aufl. 	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie (Vertiefung II). Es kann aber auch für andere Master- und Diplom-Studiengänge eingesetzt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten zu je 90 Minuten:</p> <p>PL 1: Klausurarbeit, PL 2: Klausurarbeit.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über 2 Semester

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-M LAVII-BC1	Proteinreinigung und Enzymcharakterisierung	Prof. K.-H. van Pée
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt: Aufbauend auf den physikalischen und chemischen Eigenschaften von Proteinen und Enzymen werden für ihre Detektion notwendige Nachweismethoden besprochen. Im Anschluss werden verschiedene generelle Reinigungsmethoden in Abhängigkeit von den Eigenschaften der Proteine und Enzyme erläutert, wobei der eigene Erfahrungsschatz einfließt. Im zweiten Teil werden verschiedene Möglichkeiten zur biochemischen Charakterisierung und der experimentellen Ermittlung und Berechnung kinetischer Daten vermittelt und deren Anwendung für die Charakterisierung von Enzymen.</p> <p>Ziele: Die Studenten können Enzyme und Proteine reinigen, die Zusammensetzung von Enzymreaktion sinnvoll vornehmen sowie die Reaktionsbedingungen und die Reaktionsführung optimieren.</p>	
Lehrformen	Vorlesung (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang. Grundkenntnisse bezüglich der wichtigsten Biomoleküle und deren Bedeutung sowie der Hauptstoffwechselwege einschließlich Kenntnisse über deren Regulation.</p> <p>Literatur zur Vorbereitung: Nelson, Cox: Lehninger: Biochemie oder Berg, Tymoczko, Stryer: Biochemie oder Voet, Voet, Pratt: Lehrbuch der Biochemie.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie (Vertiefung II). Es kann aber auch für andere Master- und Diplom-Studiengänge eingesetzt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 2 Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten:</p> <p>PL 1: Klausurarbeit PL 2: Klausurarbeit.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester jeden Studienjahrs angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über 2 Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-M LAVII-BC2	Biokatalyse und Sekundärstoffwechselbiosynthese	Prof. K.-H. van Pée
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt: In diesem Modul werden die Grundlagen der Anwendung ganzer Zellen und enzymatischer Reaktionen für die Gewinnung wichtiger Produkte behandelt. Hierbei werden Reaktionswege und deren Optimierung sowie Reaktionsmechanismen besprochen. Die wichtigsten Synthesewege im Bereich des Sekundärstoffwechsels wie Polyketidsynthesen, nicht-ribosomale Peptidsynthesen und Glykosylierungen werden behandelt sowie verschiedene Methoden der Aufklärung von Stoffwechselwegen und deren Manipulation.</p> <p>Ziele: Die Studierenden haben Verständnis für umweltfreundliche und Ressourcen-schonende Syntheseverfahren.</p>	
Lehrformen	Vorlesung (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang. Grundkenntnisse bezüglich der wichtigsten Biomoleküle und deren Bedeutung sowie der Hauptstoffwechselwege einschließlich Kenntnisse über deren Regulation.</p> <p>Literatur zur Vorbereitung: Nelson, Cox: Lehninger: Biochemie oder Berg, Tymoczko, Stryer: Biochemie oder Voet, Voet, Pratt: Lehrbuch der Biochemie.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie (Vertiefung II). Es kann aber auch für andere Master- und Diplom-Studiengänge eingesetzt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 2 Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten: PL 1: Klausurarbeit PL 2: Klausurarbeit.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester jeden Studienjahrs angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-M LAVII-BC3	Gentechnik	Dr. B. Schwenzer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt: Aufbau und Funktion von Zellen; Struktur, Eigenschaften und zelluläre Funktionen von Proteinen und Nucleinsäuren; molekulargenetische Grundprozesse (Replikation, Transkription, Translation); Organisation und molekulare Struktur der Gene; Regulationsprinzipien der Genexpression. Grundprinzipien und Teilschritte von Rekombination und Klonierung; strukturelle und funktionelle Untersuchungen an Genen (Sequenzierung, Genlokalisierung, Regulation der Genexpression, PCR, RFLP.); Anwendungsgebiete der Gentechnik in Biowissenschaften, Medizin, Landwirtschaft und Industrie.</p> <p>Ziele: Die Studierenden haben einen fundierten Einblick in Prinzipien, Methoden und Anwendungsfelder der Gentechnik.</p>	
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Seminar (1 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie oder in einem äquivalenten Studiengang. Grundkenntnisse zu Struktur und Eigenschaften von Biomolekülen (Naturstoffchemie, Biochemie, Organische Chemie).</p> <p>Literatur zur Vorbereitung: Nelson, Cox: Lehninger: Biochemie oder Berg, Tymoczko, Stryer: Biochemie oder Voet, Voet, Pratt: Lehrbuch der Biochemie.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie (Vertiefung II). Es kann aber auch für andere Master- und Diplom-Studiengänge eingesetzt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 2 Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.</p> <p>PL 1: Klausurarbeit PL 2: Klausurarbeit</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
CH-MLAVII-TC	Vertiefung Technische Chemie für Lehramt	Prof. Reschetilowski
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt: Das Modul vertieft ausgewählte Aspekte der chemischen Reaktionstechnik und der chemischen Prozesstechnologien. Die Studierenden kennen die Prozessführung heterogen katalysierter Reaktionen und Aufbau und Wirkungsweise industriell angewandter Katalysatoren. Sie können thermodynamische und kinetische Gesetzmäßigkeiten zur Beschreibung derartiger Vorgänge anwenden. Die Studierenden kennen ausgehend von der allgemeinen chemischen Technologie die Methoden des produktionsintegrierten Umweltschutzes zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit kombiniert mit einer effizienten Prozessführung. Sie kennen den Ablauf von Verfahrensentwicklungen ausgehend von Laborergebnissen bis zur großtechnischen Anlage unter Berücksichtigung technologischer und ökonomischer Randbedingungen. Vertiefend zu den verbreiteten chemischen Technologien kennen die Studierenden Prinzipien und ausgewählte Anwendungen der Mikroreaktionstechnik und der elektrochemischen Reaktionstechnik. Sie kennen die Methoden der Betriebsmesstechnik, der Prozessanalytik und der Prozessleittechnik zur praktischen Beherrschung technisch-chemischer Prozesse.</p> <p>Ziele: Die Studenten kennen die Grundlagen der Versuchsplanung und Modellierung technisch-chemischer Prozesse. Sie können diese Kenntnisse zur Planung und Auswertung von Experimenten und zur Voraussage von Betriebszuständen in technischen Anlagen anwenden.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 3 SWS, ein Praktikum im Umfang von 2 SWS und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Studium im lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen mit Fach Chemie an der TU Dresden oder in einem äquivalenten Studiengang, der Grundlagen der Technischen Chemie vermittelt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Beruflichen Fachrichtung Chemietechnik im lehramtsbezogenen Master-Studiengang berufsbildende Schulen. Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie (Vertiefung II). Es kann aber auch für andere Master- und Diplom-Studiengänge eingesetzt werden. Das Modul ist Voraussetzung für die Anfertigung einer Profilierung/Master-Arbeit im Fach Technische Chemie.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur zu Inhalten der besuchten Vorlesungen und des Praktikums durchgeführt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die Präsenz zu den Vorlesungen und die Absolvierung des Praktikums voraus.
Leistungspunkte und Noten	Für das Modul können 5 Leistungspunkte vergeben werden. Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden, darin enthalten sind die oben genannten SWS und Aufwand für notwendiges Selbststudium.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich (wahlweise) über 1 oder 2 Semester.

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
SWS (V/S/P) und PL						
Pflichtmodule (Vertiefung I)						
CH-MLA-ACIII	Vertiefung I - Synthese und Charakterisierung anorganischer Stoffe	2/1/2 2 PL				5
CH-MLA-OC	Vertiefung I - OC		3/1/3 2 PL			5
CH-MLA-PCA CH-MLA-PCB	Vertiefung I - Physikalische Chemie A ¹ oder Vertiefung I - Physikalische Chemie B ¹			3/1/2 ¹ 2 PL	3/1/2 ¹ 2 PL	5¹
CH-MLA -AnC	Vertiefung I - Analytische Chemie ²	2/0/0 ² 1 PL	0/1/1 ² 1 PL			5²
EW-FDCH-MA	Analyse und Gestaltung problem- und anwendungsorientierten Chemieunterrichtes	1/1/1 (4 LP)	1/2/1 (6 LP) 3PVL/2 PL			10
EW-FDCH-B	Blockpraktikum B Chemieunterricht			5 LP ⁴ Praktikum 4 Wochen 1 PL		5⁴
Wahlpflichtmodul (Vertiefung II) ³						
CH-MLAVII-xx	Modul aus Vertiefung II ³				2/1/2 ³	5³
LP Fach Chemie		14 LP	11 LP	10 LP	5 LP	40
Module des zweiten Fachs gemäß Studienordnung ⁵		(13 LP)	(12 LP)	(10 LP)	(5 LP)	40

Module der Bildungswissenschaften gemäß Studienordnung	4 LP	6 LP	5 LP	5 LP	20
Profilmodul ⁶			5 LP ⁶		5⁶
CH-MLA-WA	Master-Arbeit ⁷			15	15
LP Studiengang gesamt⁸	(31)	(29)	(30)	(30)	120

¹ Wahlweise CH-MLA-PCA im Sommersemester oder CH-MLA-PCB im Wintersemester, die 5 LP werden dem 3. Sem. zugeordnet.

² Die 5 Leistungspunkte des Moduls CH-MLAB-AnC, das über zwei Semester läuft, werden formal dem 1. Semester zugerechnet.

³ Fächer aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs zur Auswahl: Technische Chemie (CH-MLAVII-TC), Makromolekulare Chemie (CH-MLAVII-MC), Lebensmittelchemie (CH-MLAVII-LC) und Biochemie (CH-MLAVII-BC1, CH-MLAVII-BC2, oder CH-MLAVII-BC3); angeboten teils im Sommer- teils im Wintersemester; Lehrformen V/S/P unterschiedlich; um im Wahlpflichtbereich möglichst viele Wahlmöglichkeiten anzubieten, werden auch Module angeboten, die sich über zwei Semester erstrecken. Die 5 Leistungspunkte werden dem 5. Semester zugeordnet.

⁴ In der Zeile „Summe“ werden die 5 Leistungspunkte für das Blockpraktikum, das sinnvollerweise in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wird, formal dem 3. Semester zugerechnet.

⁵ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie Leistungspunkte in den einzelnen Semestern variieren in Abhängigkeit vom gewählten Fach.

⁶ Zur Profilierung kann zusätzlich ein zweites Modul aus dem Wahlpflichtbereich (Vertiefung II) gewählt werden, für welches 5 Leistungspunkte erworben werden können.

⁷ Eine wissenschaftliche Master-Arbeit in Chemie ist möglich in allen angebotenen Fächern der Vertiefung I und II.

⁸ Die Verteilung der Leistungspunkte variiert je nach der individuell gewählten Fächerkombination.

Studienordnung für das Fach Polnisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Polnisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Gesamtqualifikationen des Studiums sind vertiefte produktive und rezeptive Kenntnisse der polnischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse der polonistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Primäres und übergeordnetes Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für den Erwerb des Abschlusses Master of Education Voraussetzung sind. Der Studierende soll neben den fachlichen Zusammenhängen der Bildungswissenschaften die des Faches Polnisch überblicken und über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er soll über die für den Übergang in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(2) Die Absolventen verfügen über solide Kenntnisse der polnischen Sprache, Literatur und Kultur sowie der Methoden ihrer Analyse und Beschreibung und damit über intra- wie interkulturelle Kompetenzen. Neben Basiswissen besitzen sie Abstraktions-, Transfer- und Medienkompetenz sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Vernetzung in der Aufbereitung und Vermittlung von Gegenständen aus dem Bereich der polnischen Sprache, Literatur und Kultur. Sie sind dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Unterrichtsfach Polnisch des Höheren Lehramts an Gymnasien zu bewältigen.

§ 3

Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Es ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Raum gemäß LAPO I (vom 13. März 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2007) nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt ist fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Master-Arbeit und muss bis zu deren Meldung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt kann aufgeteilt werden und bereits vor dem Beginn des Master-Studiums erbracht worden sein.

§ 4

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Blockpraktikum, Sprachlernseminare sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Das Blockpraktikum

ist eine universitär begleitete berufspraktische Tätigkeit in einem Zeitraum von vier Wochen. Es dient der Integration von Theorie und Praxis, dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis und umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht an einem Gymnasium unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, fachdidaktischer und allgemein-didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden den in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff.

§ 5

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Polnisch ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium des Faches Polnisch umfasst fünf Pflichtmodule. Hinzu kommt im Falle der entsprechenden Entscheidung im Profilbereich gemäß § 7 Absatz 2 der Studienordnung des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien das dem Fach Polnisch zugeordnete Wahlpflichtmodul (Profilmodul).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Polnisch sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums, die dem Modul Fachdidaktik Polnisch zugeordnet sind.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module einschließlich des dem Fach Polnisch zugeordneten Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und können mindestens anteilig in polnischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der polnischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft einschließlich der Didaktik des Polnischen. Es umfasst Methoden und Gegenstände der Polonistik und seiner Didaktik in diachroner und synchroner sowie in vergleichender Dimension. Geschichte und Gegenwart der polnischen Sprache, Literatur und Kultur werden überblicksartig sowie in exemplarischer Form vermittelt. Das Studium führt außerdem zur sicheren aktiven und passiven Beherrschung des Polnischen mindestens bis zum Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 7

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im Fach Polnisch insgesamt 40 Leistungspunkte erworben werden. Wird die Master-Arbeit im Fach Polnisch angefertigt, werden für sie 15 Leistungspunkte erworben.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Polnisch obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Slavistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Polnisch im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 25. August 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 1. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MP-1	Polnisch im Vergleich	Prof. Prunitsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst die polnische Sprache, Literatur und Kultur vor dem Hintergrund der Slavia im Überblick sowie in ausgewählten Fragestellungen.</p> <p>Qualifikationsziele sind exemplarisch vertiefte sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Überblickskenntnisse. Die Studierenden sind in der Lage, mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in polnischer Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Polnisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Polnisch.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Seminararbeit im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei Referat und Seminararbeit doppelt gewichtet werden.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 330 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MP-2	Polnische Kultur – Epochen und Beziehungen	Prof. Prunitsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Polonistik sowie Geschichte und Gegenwart der deutsch-polnischen Beziehungen.</p> <p>Qualifikationsziele sind Einblicke in die Entwicklungsspezifik deutsch-polnischer Interkulturalität. Die Studierenden sind in der Lage, mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in polnischer Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Polnisch.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einem Test sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MP-3	Polnisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu gesicherter Textsortenkompetenz im Polnischen. Qualifikationsziele sind flüssiges Leseverstehen literarischer, publizistischer und fachwissenschaftlicher Texte sowie aktive Fertigkeiten in der Produktion wissenschaftlicher Textsorten.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse des Polnischen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Polnisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Polnisch. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MP-4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Entweder aus zwei Klausuren je 90 Minuten oder zwei Präsentationen oder einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer Präsentation. Die Prüfungsleistungen des Moduls sind nicht ausgleichbar.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MP-4	Polnisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu schriftlicher und mündlicher Kommunikations- und Präsentationskompetenz im Polnischen.</p> <p>Qualifikationsziele sind erweiterte Fertigkeiten im aktiven Umgang mit wissenschaftlichen Texten sowie deren kommunikativer und präsentativer Vermittlung.</p>	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse des Polnischen gemäß den Qualifikationszielen des Moduls Polnisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen (MP-3) dieses Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Polnisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Polnisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Entweder aus</p> <p>zwei Klausuren je 90 Minuten oder</p> <p>zwei Präsentationen oder</p> <p>einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer Präsentation.</p> <p>Die Prüfungsleistungen des Moduls sind nicht ausgleichbar.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MP-Fachd	Fachdidaktik Polnisch	Prof. Thiemt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt zu schulartspezifischen Kompetenzen in der Fachdidaktik des Polnischen.</p> <p>Qualifikationsziele sind Spezialkenntnisse in der Fremdsprachenvermittlung unter den gegebenen Anforderungen des Gymnasialunterrichts. Die Studierenden besitzen die Kompetenz, selbstständig eine projektorientierte Unterrichtsreihe im Fach Polnisch an Gymnasien theoriegeleitet zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Seminar (2 SWS)</p> <p>Blockpraktikum B (4 Wochen)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich der Fachdidaktik des Polnischen auf dem Niveau eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Polnisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Polnisch.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: Bericht über das Blockpraktikum B sowie einem Referat im Umfang von 20 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats. Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 140 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 130 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PM-Pol	Profilmodul Polnisch	Geschäftsführender Direktor des Institutes für Slavistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst polonistische Medien, darunter solche, die für den Einsatz im Polnischunterricht geeignet sind. Die Studierenden kennen das Spektrum polonistischer, insbesondere schriftlicher Medien und sind in der Lage, selbstständig praxisbezogen daraus zu selektieren. Qualifikationsziele sind einerseits eine Profilierung des zukünftigen Lehrenden und andererseits eine Vorbereitung auf das Lehramt an Gymnasien bzw. an berufsbildenden Schulen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in polnischer Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein zum Fach Polnisch zugehöriges Wahlpflichtmodul des Profildereichs der konsekutiven Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Studieneinheiten sowie zu erbringenden Leistungen

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
		V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	
MP-1	Polnisch im Vergleich	2/0/0 (5 LP), PL	0/2/0 (8 LP), 2 PL			13
MP-2	Polnische Kultur - Epochen und Beziehungen	0/2/0 (4 LP), PL	2/0/0 (2 LP), PL			6
MP-3	Polnisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen	0/0/2 (3 LP), PL	0/0/2 (3 LP), PL			6
MP-4	Polnisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren				0/0/4 (6 LP), 2 PL	6
MP-Fachd	Fachdidaktik Polnisch			0/2/0 Praktikum (4 Wochen) (9 LP), 2 PL		9
LP Fach Polnisch		12	13	9	6	40
LP Module zweites Fach		13	12	10	5	40
LP Module Bildungswissenschaften		4	6	5	5	20
Profilbereich	Profilmodul Polnisch Chemieunterricht *			(5), PL		5
Master-Arbeit					15	15

LP Studiengang gesamt	29	31	29	31	120
------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------

* Das Profilmodul von 5 Leistungspunkten kann von den Studierenden entweder in einem der studierten Fächer oder den Bildungswissenschaften gewählt werden. Es ist eines zu wählen.

Legende des Studienablaufplans

- LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester
- V Vorlesung
- S Seminar
- SLS Sprachlernseminar
- PL Prüfungsleistung

Studienordnung für das Fach Russisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Russisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Gesamtqualifikationen des Studiums sind vertiefte produktive und rezeptive Kenntnisse der russischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse der russistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Primäres und übergeordnetes Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für den Erwerb des Abschlusses Master of Education Voraussetzung sind. Der Studierende soll neben den fachlichen Zusammenhängen der Bildungswissenschaften die des Faches Russisch überblicken und über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er soll über die für den Übergang in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(2) Die Absolventen verfügen über solide Kenntnisse der russischen Sprache, Literatur und Kultur sowie der Methoden ihrer Analyse und Beschreibung und damit über intra- wie interkulturelle Kompetenzen. Neben Basiswissen besitzen sie Abstraktions-, Transfer- und Medienkompetenz sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Vernetzung in der Aufbereitung und Vermittlung von Gegenständen aus dem Bereich der russischen Sprache, Literatur und Kultur. Sie sind dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Unterrichtsfach Russisch des Höheren Lehramts an Gymnasien zu bewältigen.

§ 3

Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Es ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im russischsprachigen Raum gemäß LAPO I (vom 13. März 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2007) nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt ist fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Master-Arbeit und muss bis zu deren Meldung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt kann aufgeteilt werden und bereits vor dem Beginn des Master-Studiums erbracht worden sein.

§ 4

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Blockpraktikum, Sprachlernseminare sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Das Blockpraktikum ist eine universitär begleitete berufspraktische Tätigkeit in einem Zeitraum von vier Wochen. Es

dient der Integration von Theorie und Praxis, dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis und umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht an einem Gymnasium unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, fachdidaktischer und allgemein-didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden den in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff.

§ 5

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Russisch ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium des Faches Russisch umfasst fünf Pflichtmodule. Hinzu kommt im Falle der entsprechenden Entscheidung im Profilbereich gemäß § 7 Absatz 2 der Studienordnung des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien das dem Fach Russisch zugeordnete Wahlpflichtmodul (Profilmodul).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Russisch sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums, die dem Modul Fachdidaktik Russisch zugeordnet sind.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module einschließlich des dem Fach Russisch zugeordneten Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und können mindestens anteilig in russischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der russischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft einschließlich der Didaktik des Russischen. Es umfasst Methoden und Gegenstände der Russistik und seiner Didaktik in diachroner und synchroner sowie in vergleichender Dimension. Geschichte und Gegenwart der russischen Sprache, Literatur und Kultur werden überblicksartig sowie in exemplarischer Form vermittelt. Das Studium führt außerdem zur sicheren aktiven und passiven Beherrschung des Russischen mindestens bis zum Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 7

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im Fach Russisch insgesamt 40 Leistungspunkte erworben werden. Wird die Master-Arbeit im Fach Russisch angefertigt, werden für sie 15 Leistungspunkte erworben.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Russisch obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Slavistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Russisch im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 25. August 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 1. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MR-1	Russisch im Vergleich	Prof. Udolph
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst die russische Sprache, Literatur und Kultur vor dem Hintergrund der Slavia im Überblick sowie in ausgewählten Fragestellungen.</p> <p>Qualifikationsziele sind exemplarisch vertiefte sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Überblickskenntnisse. Die Studierenden sind in der Lage, mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in russischer Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Russisch.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten, einem Referat im Umfang von 30 Minuten sowie einer Seminararbeit im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei Referat und Seminararbeit doppelt gewichtet werden.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 330 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MR-2	Russische Kultur - Epochen und Beziehungen	Prof. Prunitsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Russistik sowie Geschichte und Gegenwart der deutsch-russischen Beziehungen.</p> <p>Qualifikationsziele sind Einblicke in die Entwicklungsspezifik deutsch-russischer Interkulturalität. Die Studierenden sind in der Lage, mit fachwissenschaftlichen Methoden Problemlagen zu erkennen und zu bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in russischer Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einem Test sowie einem Referat im Umfang von 30 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei das Referat doppelt gewichtet wird.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MR-3	Russisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu gesicherter Textsortenkompetenz im Russischen. Qualifikationsziele sind flüssiges Leseverstehen literarischer, publizistischer und fachwissenschaftlicher Texte sowie aktive Fertigkeiten in der Produktion wissenschaftlicher Textsorten.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse des Russischen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Russisch. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MR-4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Entweder aus: zwei Klausuren je 90 Minuten oder zwei Präsentationen oder einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer Präsentation. Die Prüfungsleistungen des Moduls sind nicht ausgleichbar.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MR-4	Russisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren	Prof. Kuße
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu schriftlicher und mündlicher Kommunikations- und Präsentationskompetenz im Russischen. Qualifikationsziele sind erweiterte Fertigkeiten im aktiven Umgang mit wissenschaftlichen Texten sowie deren kommunikativer und präsentativer Vermittlung.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse des Russischen gemäß den Qualifikationszielen des Moduls Russisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen (MR-3) dieses Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Russisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Entweder aus: zwei Klausuren je 90 Minuten oder zwei Präsentationen oder einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer Präsentation. Die Prüfungsleistungen des Moduls sind nicht ausgleichbar.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MR-Fachd	Fachdidaktik Russisch	Prof. Thiemt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt zu schulartspezifischen Kompetenzen in der Fachdidaktik des Russischen.</p> <p>Qualifikationsziele sind Spezialkenntnisse in der Fremdsprachenvermittlung unter den gegebenen Anforderungen des Gymnasialunterrichts. Die Studierenden besitzen die Kompetenz, selbstständig eine projektorientierte Unterrichtsreihe im Fach Russisch an Gymnasien theoriegeleitet zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Seminar (2 SWS)</p> <p>Blockpraktikum B (4 Wochen)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen im Bereich der Fachdidaktik des Russischen auf dem Niveau eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch sowie im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlpflichtfach Russisch.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: Bericht über das Blockpraktikum B sowie einem Referat im Umfang von 20 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats. Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 140 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 130 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PM-Russ	Profilmodul Russisch	Geschäftsführender Direktor des Institutes für Slavistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst russistische Medien, darunter solche, die für den Einsatz im Russischunterricht geeignet sind. Die Studierenden kennen das Spektrum russistischer, insbesondere schriftlicher Medien und sind in der Lage, selbstständig praxisbezogen daraus zu selektieren. Qualifikationsziele sind einerseits eine Profilierung des zukünftigen Lehrenden und andererseits eine Vorbereitung auf das Lehramt an Gymnasien.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in russischer Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein zum Fach Russisch zugehöriges Wahlpflichtmodul des Profildereichs der konsekutiven Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Referat im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Studieneinheiten sowie zu erbringenden Leistungen

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
		V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	
MR-1	Russisch im Vergleich	2/0/0 (5 LP), PL	0/2/0 (8 LP), 2 PL			13
MR-2	Russische Kultur - Epochen und Beziehungen	0/2/0 (4 LP), PL	2/0/0 (2 LP), PL			6
MR-3	Russisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen	0/0/2 (3 LP), PL	0/0/2 (3 LP), PL			6
MR-4	Russisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren				0/0/4 (6 LP), 2 PL	6
MR-Fachd	Fachdidaktik Russisch			0/2/0 Praktikum (4 Wochen) (9 LP), 2 PL		9
LP Fach Russisch		12	13	9	6	40
LP zweites Fach		13	12	10	5	40
LP Module Bildungswissenschaften		4	6	5	5	20
Profilbereich	Profilmodul*			(5), PL		5
Master-Arbeit					15	15
LP Studiengang gesamt		29	31	29	31	120

* Das Profilmodul von 5 Leistungspunkten kann von den Studierenden entweder in einem der studierten Fächer oder den Bildungswissenschaften gewählt werden. Es ist eines zu wählen.

Legende des Studienablaufplans

LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

V Vorlesung

S Seminar

SLS Sprachlernseminar

PL Prüfungsleistung

Studienordnung für das Fach Mathematik im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Lehr- und Lernformen
- § 4 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Mathematik im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 12. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen besitzen im Fach Mathematik die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Gymnasien. Daneben sind sie befähigt, Tätigkeiten in solchen Berufsfeldern auszuüben, die auf die Aneignung und Vermittlung grundlegender mathematischer, logischer und analytischer Fähigkeiten zielen.

(2) Die Studierenden kennen die wesentlichen Fundamente der Mathematik und ihre Bedeutung für angewandte mathematische Disziplinen. Sie sind in der Lage, sich in spezifische mathematische Gebiete einzuarbeiten und entsprechende mathematische Begriffe und Techniken zu verstehen. Sie sehen die selbst erarbeiteten Begriffe und Zusammenhänge in einem breiteren Kontext und können sie korrekt und adressatengerecht vermitteln.

(3) Die Studierenden kennen die Bedeutung und die Ziele des Mathematikunterrichts an Gymnasien. Sie besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vermittlung entsprechender mathematischer Sachgebiete unter Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten an Gymnasien. Sie können Anwendungen der Mathematik in Wissenschaft, Industrie und Wirtschaft für Schüler nachvollziehbar darstellen. Die Studierenden sind in der Lage, durch Art der Darstellung, Einbeziehung der Schüler, und die Auswahl von Beispielen sowie durch den sachgerechten Einsatz verschiedener (auch neuer) Medien einen attraktiven motivierenden Mathematikunterricht zu gestalten.

§ 3 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, das Blockpraktikum und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In den Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Die Übungen dienen anhand gestellter Übungs- und Anwendungsaufgaben der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes durch selbstständige Vorbereitung und aktive Mitarbeit der Studierenden. Seminare ermöglichen es den einzelnen Studierenden (oder einer kleinen Gruppe Studierender), sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen entsprechenden Materialien unter Anleitung in einen ausgewählten Problembereich einzuarbeiten, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Das Blockpraktikum ist eine universitär begleitete berufspraktische Tätigkeit in einem Zeitraum von vier Wochen. Es dient der Integration von Theorie und Praxis, dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis und umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht an einem Gymnasium unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, fachdidaktischer und allgemein-didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

§ 4

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Mathematik ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium des Faches Mathematik umfasst fünf Pflichtmodule. Darunter befindet sich ein Modul mit wahlpflichtigem Inhalt. Hinzu kommt im Fall der entsprechenden Entscheidung im Profildbereich gemäß § 6 Absatz 2 der Studienordnung des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien das dem Fach Mathematik zugeordnete Profilmodul.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Mathematik sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums, die dem Modul Didaktik der Mathematik zugeordnet sind.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module einschließlich des dem Fach Mathematik zugeordneten Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Das Angebot für das Profilmodul sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch die Fachkommission der Fachrichtung Mathematik geändert werden. Das aktuelle Angebot für das Profilmodul ist zu Semesterbeginn fachrichtungsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fachrichtungsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Inhalte des Studiums

Das Studium beinhaltet die Gebiete Numerische Mathematik, Gewöhnliche Differentialgleichungen und eine Vertiefung in mindestens zwei mathematischen Spezialgebieten aus den Disziplinen Algebra, Analysis, Geometrie, Numerische Mathematik, Stochastik und Wissenschaftliches Rechnen. Außerdem gehört zum Studium eine Vertiefung in Didaktik der Mathematik einschließlich Schulpraktischer Studien.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im Fach Mathematik insgesamt 40 Leistungspunkte erworben werden. Wird die Master-Arbeit im Fach Mathematik angefertigt, werden für sie 15 Leistungspunkte erworben.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 30 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 7 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Mathematik obliegt der Studienfachberatung der Fachrichtung Mathematik in der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 8 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Mathematik im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt die Fachkommission der Fachrichtung Mathematik an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibungen. Die Änderungen sind fachrichtungsüblich zu veröffentlichen.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 15. September 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 1. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Math-MaL-NUM	Numerische Mathematik	Direktor des Instituts für Numerische Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Kenntnisse über grundlegende Aufgaben im Bereich der Numerischen Mathematik und wesentliche Methoden für deren Bearbeitung. Zu diesen Aufgaben gehören zum Beispiel Interpolation, numerische Integration, lineare und nichtlineare Gleichungssysteme und lineare Optimierung. Die Studierenden können Mittel der Fehlerkontrolle einsetzen und kennen Auswirkungen der Komplexität von Algorithmen und fehlerbehafteter Arithmetik. Sie sind in der Lage, einfache numerische Algorithmen zu entwickeln und zu implementieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 3 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übungen und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen auf Bachelor-Niveau aus den Gebieten lineare Algebra und Analysis.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Mathematik der Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft ggf. Voraussetzungen für das Modul Math-MaL-VERT-G.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung sind modulbegleitende Aufgaben. Diese sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Erbringung der Prüfungsvorleistung und der Prüfungsvorbereitung sowie 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Math-MaL-DGL	Gewöhnliche Differentialgleichungen	Direktor des Instituts für Analysis
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte analytische Fertigkeiten und ein entwickeltes Verständnis für mathematische Zusammenhänge im Gebiet der gewöhnlichen Differentialgleichungen. Dazu gehören Aussagen zur Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen und ihrer stetigen Abhängigkeit von den Anfangsbedingungen sowie explizite Lösungsmethoden. Die Studierenden haben grundlegende Fähigkeiten zur eigenständigen Erarbeitung begrenzter Sachverhalte des Gebiets.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übungen und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen auf Bachelor-Niveau aus den Gebieten lineare Algebra und Analysis.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Mathematik der Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft ggf. Voraussetzungen für das Modul Math-MaL-VERT-G.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung sind modulbegleitende Aufgaben. Diese sind bestanden, wenn die Hälfte der Gesamtpunkte erreicht wird.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Erbringung der Prüfungsvorleistung und der Prüfungsvorbereitung sowie 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Math-MaL-VERT-G	Vertiefung Mathematik für Gymnasium	Beauftragter für die Lehramtsausbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, sich in fortgeschrittene mathematische Aufgabenstellungen und Zusammenhänge der für dieses Modul zu wählenden Vertiefungsgebiete selbstständig einzuarbeiten. Sie kennen grundlegende Ideen und Techniken des jeweiligen Gebiets und können sie anwenden. Vertiefungsgebiete können spezielle Gebiete der Algebra, der Analysis, der Geometrie, der Numerischen Mathematik, der Stochastik oder des Wissenschaftlichen Rechnens sein.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen und integrierte Übungen im Umfang von 8 SWS sowie Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Vertiefung Mathematik für Höheres Lehramt zu wählen. Der Katalog wird an der Fachrichtung Mathematik inklusive der erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils zu Beginn des Sommersemesters fachrichtungsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen auf Bachelor-Niveau aus den Gebieten lineare Algebra und Analysis vorausgesetzt. In Abhängigkeit von den gewählten Lehrveranstaltungen werden außerdem Kompetenzen weiterer mathematischer Disziplinen auf Bachelor-Niveau und Kompetenzen der Module Math-MaL-NUM oder Math-MaL-DGL benötigt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Mathematik des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog Vertiefung Mathematik für Höheres Lehramt an Gymnasien vorgesehenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und 120 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Math-MaL-SEM-G	Mathematisches Seminar	Beauftragter für die Lehramtsausbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig grundlegende Inhalte wissenschaftlicher Literatur in einem mathematischen Teilgebiet zu verstehen. Sie sind fähig, eine eingegrenzte mathematische Thematik korrekt auszuarbeiten und so zu präsentieren, dass die Seminarteilnehmer die wesentlichen Zusammenhänge der Thematik begreifen können.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen auf Bachelor-Niveau aus den Gebieten lineare Algebra und Analysis vorausgesetzt. In Abhängigkeit von der jeweiligen mathematischen Disziplin des Seminars werden außerdem Kompetenzen weiterer mathematischer Disziplinen auf Bachelor-Niveau benötigt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Mathematik des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an Gymnasien.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine Seminararbeit im Umfang von 50 Stunden. Die Modulprüfung ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsvorleistung ist ein Seminarvortrag. Die Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 70 Stunden auf das Selbststudium, 50 Stunden auf das Erarbeiten der Seminararbeit und 30 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Math-MaL-DID	Didaktik der Mathematik	Inhaber der Professur für Didaktik der Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden überblicken die Behandlung von Leitideen im Mathematikunterricht. Sie sind insbesondere fähig,</p> <p>Möglichkeiten für die Gestaltung eines Lehrgangs der Analytischen Geometrie zu erkennen und typische Themenbereiche didaktisch zu analysieren,</p> <p>Vorstellungen zur Behandlung ausgewählter Themenbereiche der Analysis zu entwickeln und die Bedeutung fundamentaler Begriffe sowie wesentlicher Strategien der Analysis für die Unterrichtsgestaltung zu nutzen,</p> <p>sich anhand der Inhalte eines schulischen Stochastikkurses einen Überblick über die Behandlung ausgewählter Gebiete der Stochastik im Unterricht zu verschaffen.</p> <p>Weiterhin haben die Studierenden fundierte Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten neuer Medien im Mathematikunterricht und können daraus Konsequenzen für die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts ziehen,</p> <p>zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Sequenzen im Unterricht, zum situativ angemessenen Steuern sowie der Analyse und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 5 SWS Seminar, 1 SWS Vorlesung, das Blockpraktikum B (4 Wochen) mit 20 Stunden eigener Unterrichtsversuche und 30 Stunden Hospitation sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden grundlegenden fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich erster praktische Erfahrungen bei der Gestaltung von Mathematikunterricht sowie Kompetenzen auf Bachelor-Niveau aus den Gebieten lineare Algebra, Geometrie, Analysis und Stochastik vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Mathematik der Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine mündliche Prüfungsleistung von ca. 20 Minuten Dauer.</p> <p>Prüfungsvorleistungen sind zwei Seminarvorträge einschließlich je einer schriftlichen Ausarbeitung sowie eine praktische Demonstration auf dem Gebiet neuer Medien. Die Prüfungsvorleistungen sind bestanden, wenn jede der Vorleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfungsleistung. Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B (mit Praktikumsbericht).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung, 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 150 Stunden auf das Blockpraktikum B.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Profilmodul

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
Math-MaL-PROFIL	Schreiben mathematischer Texte	Beauftragter für die Lehramtsausbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Texte fortgeschrittenen mathematischen Inhalts professionell zu verfassen. Sie wissen, welche Regeln dafür zu beachten sind und haben Erfahrung mit kooperativer Autorenschaft und einem mathematischen Textsatzsystem. Die Studierenden haben Erfahrungen, sich einen Überblick über den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu einer mathematischen Thematik zu verschaffen und sich fachliche und interdisziplinäre Bezüge zu erschließen. Sie können eigenständig wissenschaftliche Informationen zu gegebenen Fragestellungen recherchieren und die Ergebnisse in eigene Texte einarbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 3 SWS Seminar (Beratungen mit dem Lehrenden, kooperatives Arbeiten mit anderen Studierenden, Diskussion und Verteidigung in einer Gruppe), Recherche und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Fach Mathematik muss studiertes Fach sein. Es sind vertiefte Kenntnisse des Fachs Mathematik erforderlich.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein zum Fach Mathematik zugehöriges Wahlpflichtmodul des Profildereiches der Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine Seminararbeit im Umfang von 80 Stunden. Die Modulprüfung ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 25 Stunden auf das Selbststudium, 80 Stunden auf das Erarbeiten der Seminararbeit und 45 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltung (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
		V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S	
Math-MaL-NUM	Numerische Mathematik	3/2/0 1 PVL, PL				7
Math-MaL-DGL	Gewöhnliche Differentialgleichungen	2/2/0 1 PVL, PL				5
Math-MaL-VERT-G	Vertiefung Mathematik für Gymnasium		4/x/0 *	4/x/0 *		12
Math-MaL-SEM-G	Mathematisches Seminar		0/0/2 1 PVL, PL			5
Math-MaL-DID	Didaktik der Mathematik			0/0/2 Praktikum (4 Wochen), PVL	1/0/3 2 PVL, PL	11
LP Fach Mathematik		12	11	11	6	40
LP Module zweites Fach		13	12	10	5	40
LP Module Bildungswissenschaften		4	6	5	5	20
Profilbereich	Profilmodul**			5		5
Master-Arbeit					15	15
LP Studiengang gesamt		29	29	31	31	120

Legende des Studienablaufplans

LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung

* Die SWS-Zahl der Vorlesungen verringert sich je nach Wahl der Studierenden um die SWS-Zahl x der ggf. enthaltenen Übungen. Diese sowie PVL und PL für die gewählten Lehrveranstaltungen sind jeweils dem Katalog Vertiefung Mathematik für Höheres Lehramt zu entnehmen.

** Das Profilmodul von 5 Leistungspunkten kann von den Studierenden entweder in einem der studierten Fächer oder den Bildungswissenschaften gewählt werden. Es ist eines zu wählen

Studienordnung für das Fach Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Gesamtqualifikation des Studiums sind vertiefte produktive und rezeptive Kenntnisse der französischen Sprache, vertiefte Kenntnisse der franko-romanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie vertiefte Kenntnisse der Fachdidaktik des Französischen. Primäres und übergeordnetes Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für den Erwerb des Abschlusses Master of Education im Fach Französisch im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen Voraussetzung sind. Der Studierende soll neben den fachlichen Zusammenhängen der Bildungswissenschaften die des Faches Französisch überblicken und über die Fähigkeit verfügen, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er soll über die für den Übergang in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst notwendigen gründlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(2) Die Absolventen verfügen über solide Kenntnisse der französischen Sprache, Literatur und Kultur und ihrer Fachdidaktik sowie der Methoden ihrer Analyse und Beschreibung und damit über intra- wie interkulturelle Kompetenzen. Neben Basiswissen besitzen sie Abstraktions-, Transfer- und Medienkompetenz sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Vernetzung in der Aufbereitung und Vermittlung von Gegenständen aus dem Bereich der französischen Sprache, Literatur und Kultur. Sie sind dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Unterrichtsfach Französisch des Höheren Lehramts an berufsbildenden Schulen zu bewältigen.

§ 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium des Faches Französisch setzt das Latinum voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abitur-Zeugnis.

(2) Es ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im französischsprachigen Raum gemäß LAPO I (vom 13. März 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 13. März 2007) nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt ist fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Master-Arbeit und muss bis zu deren Meldung erfolgen. Der Auslandsaufenthalt kann aufgeteilt werden und bereits vor dem Beginn des Master-Studiums erbracht worden sein.

§ 4

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Blockpraktikum B, Sprachlernseminare sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird ein Überblick über die Stoffgebiete der Module gegeben. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Praktika dienen der Fundierung und Ergänzung des theoretisch Erarbeiteten und zielen auf systematisches Erlernen von Fertigkeiten sowie die Beherrschung von Arbeitstechniken. Das Blockpraktikum dient der Integration von Theorie und Praxis, dem Kennenlernen, Erproben und Reflektieren der Unterrichtspraxis sowie der Analyse der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Bereich berufsbildender Schulen. Es umfasst die selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht in der Schulpraxis unter besonderer Berücksichtigung allgemein didaktischer und berufsfeld-didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sprachlernseminare vermitteln in aufsteigender Form Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Im Selbststudium reflektieren und vertiefen die Studierenden den in den einzelnen Veranstaltungen behandelten Lehrstoff und legen sich eine möglichst breite Grundlage eigener Lektüren zum Fach zu.

§ 5

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Französisch ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium des Faches Französisch umfasst vier Pflichtmodule, von denen eines Wahlmöglichkeiten enthält, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Schwerpunkte Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft zur Auswahl. Hinzu kommt im Falle der entsprechenden Entscheidung im Profildbereich gemäß § 6 Absatz 1 der Studienordnung des Master-Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen das dem Fach Französisch zugeordnete Wahlpflichtmodul (Profilmodul).

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums des Faches Französisch sind die Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums, das dem Modul Fachdidaktik Französisch zugeordnet ist.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module einschließlich des dem Fach Französisch zugeordneten Profilmoduls sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und können mindestens anteilig in französischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der französischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft einschließlich der Didaktik des Französischen. Es umfasst Methoden und Gegenstände der Französisistik und ihrer Didaktik in diachroner und synchroner sowie in vergleichender Dimension. Geschichte und Gegenwart der französischen Sprache, Literatur und Kultur werden überblicksartig sowie in exemplarischer Form vermittelt. Das Studium umfasst außerdem die Perfektionierung der Sprachkenntnisse und führt zur sicheren aktiven und passiven Beherrschung des Französischen mindestens bis zum Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 7

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können im Fach Französisch insgesamt 35 Leistungspunkte erworben werden. Wird die Master-Arbeit im Fach Französisch angefertigt, werden für sie 19 Leistungspunkte und für das Kolloquium 1 Leistungspunkt erworben.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Französisch obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Romanistik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 9

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Französisch im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 25. August 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. November 2015.

Dresden, den 1. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-1	Fachwissenschaft 1 Französisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst zwei der drei Bereiche des Französisch-Studiums nach Wahl der Studierenden. Die drei Bereiche sind französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Qualifikationsziele sind fundierte und weiterführende Kenntnisse in den Bereichen französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Französisch. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-4 bzw. MF-4-BBS.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Referaten im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier oder - zwei Seminararbeiten im Umfang von maximal 15 Seiten oder - einem Referat im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier und einer Seminararbeit im Umfang von maximal 15 Seiten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MF-2	Sprachliche Profilierung 1 Französisch	Dr. Gabriele Hanig
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Spezialausbildung in Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Qualifikationsziele sind sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hör- und Leseverstehen. Die Studierenden können komplexe Texte zusammenfassen, modifizieren und redigieren.	
Lehr- und Lernformen	Sprachlernseminare (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs (Niveau B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Französisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten - sowie einer Präsentation im Umfang von 20 Minuten, wobei diese beiden Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Seminars erbracht werden dürfen. Alle Teilleistungen müssen bestanden sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-3	Fachdidaktik Französisch	Juniorprofessur Fachdidaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Methoden und Gegenstände der Fremdsprachendidaktik mit französischem Schwerpunkt sowie vertiefte Unterrichtserfahrungen. Qualifikationsziele des Moduls sind, dass die Studierenden die grundlegenden Begriffe, Methoden und Modelle der Fremdsprachendidaktik kennen, sich aktiv mit Problemen der aktuellen fachdidaktischen Diskussion auseinandersetzen, Themenkomplexe selbstständig erarbeiten und Ergebnisse in wissenschaftlich und didaktisch angemessener Form mit Hilfe von Präsentations- und Feedback-techniken darstellen. Die Studierenden können fachwissenschaftliche und allgemein fachdidaktische Inhalte mit der praktischen Planung und Gestaltung des Unterrichts verbinden, sodass die Grundlagen für professionelles Lehrerhandeln gegeben sind.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Blockpraktikum B (4 Wochen).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den konsekutiven Master-Studiengängen Höheres Lehramt an Gymnasien sowie Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Französisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat im Umfang von 25 Minuten oder - einer lektürebezogenen Aufgabe sowie aus einem Bericht über das Blockpraktikum B.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats bzw. der lektürebezogenen Aufgabe. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist der Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien in Form des Blockpraktikums B.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 170 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 130 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MF-4-BBS	Fachwissenschaft 2 Französisch BBS	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen aus den drei Bereichen französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Im Seminar ist ein Leistungsnachweis in dem Bereich zu erbringen, der nicht im Modul Fachwissenschaft 1 Französisch gewählt wurde. Die Vorlesungen können frei aus allen drei Bereichen mit dem Ziel einer Profilierung gewählt werden. Qualifikationsziele sind fundierte und weiterführende Kenntnisse in den Bereichen der französischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team fachwissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Vorlesungen (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen gemäß den Qualifikationszielen des Moduls Fachwissenschaft 1 Französisch (MF-1) dieses Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Französisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen nach Wahl der Studierenden. Entweder aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat im Umfang von 30 Minuten samt Thesenpapier oder - einer Seminararbeit im Umfang von maximal 15 Seiten, sowie aus zwei Tests. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-PM-Franz	Profilmodul Französisch	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand des Moduls ist die Bearbeitung einer spezifisch französischen Thematik im gesellschaftlichen und schulischen Kontext. Qualifikationsziele sind eine Profilierung des zukünftigen Lehrenden sowie eine Vorbereitung auf das Lehramt an Gymnasien bzw. an berufsbildenden Schulen.	
Lehr- und Lernformen	Entweder <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen aus den Bereichen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (4 SWS) oder - einem Projekt. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahmevoraussetzungen sind Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen in der französischen Sprache, Literatur und Kultur auf dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein zum Fach Französisch zugehöriges Wahlpflichtmodul des Profildereichs der konsekutiven Master-Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - entweder aus einer unbenoteten Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten oder - beim Projekt aus einer unbenoteten Präsentation. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten. Da das Projekt in der Eigenverantwortung der Studierenden liegt, können die Leistungen dafür jederzeit erbracht werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Werden als Lehr- und Lernformen die Vorlesungen gewählt, entfallen davon 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:**Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie den zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
		V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	V/S/SLS	
MF-1	Fachwissenschaft 1 Französisch	0/2/0 (5), PL	0/2/0 (5), PL			10
MF-2	Sprachliche Profilierung 1 Französisch	0/0/2 (3), PL	0/0/2 (3), PL			6
MF-3	Fachdidaktik Französisch	0/2/0 (5), PL	Praktikum (4 Wochen) (5), PL			10
MF-4-BBS	Fachwissenschaft 2 Französisch BBS			0/2/0 (5), PL	4/0/0 (4), 2 PL	9
LP Module studiertes Fach Französisch		13	13	5	4	35
LP Module Berufliche Fachrichtung		7	8	10	5	30
LP Module Berufspädagogik/ Psychologie		10	10	10		30
Profilbereich	Profilmodul Französisch*			PL		5
Master-Arbeit					20	20
LP Studiengang gesamt		30	31	30	29	120

Legende des Studienablaufplans

LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

V Vorlesung

S Seminar

SLS Sprachlernseminar

PL Prüfungsleistung

* Das Profilmodul von 5 LP kann von den Studierenden entweder in der Beruflichen Fachrichtung oder im studierten Fach gewählt werden. Es ist eines zu wählen.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB)

Vom 9. September 2019

Aufgrund von § 92 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 3. September 2019 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) der Technischen Universität Dresden

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 42/2015 vom 18. Dezember 2015, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben nach dem § 15 durch folgende Angaben ersetzt:
 - „§ 16 Chief Information Officer
 - § 17 Gleichstellung
 - § 18 Evaluation
 - § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung“.
2. In § 2 Absatz 3 wird die Formulierung „im Bereich“ durch die Formulierung „auf dem Gebiet“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 3 Satz 8 wird aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel aus der Mitte des Direktoriums nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt.“
 - b) Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.“
5. § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktoriums für jeden Studiengang eine bzw. einen dem CMCB angehörende Professorin bzw. angehörenden Professor zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan. Der jeweilige Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt.
6. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

7. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**„§ 16
Chief Information Officer**

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des CMCB wird eine oder ein Chief Information Officer entsprechend § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Die bisherigen §§ 16-18 werden die §§ 17-19.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 9. September 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik

Vom 16. August 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik vom 8. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 237), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik vom 20. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2018 vom 6. September 2018, S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Weiterhin wird das Thema der Studienarbeit aufgeführt.“
2. § 21 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Das Zeugnis nach Absatz 1 wird zusätzlich vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und vom Dekan der Fakultät Informatik unterzeichnet.“
3. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Bestehen der Module „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Algebraische und analytische Grundlagen“ und „Algorithmen und Datenstrukturen“ ist Voraussetzung für alle weiteren Modulprüfungen der Diplomprüfung mit Ausnahme der in Anlage 1 Teil 1, Ziffer 2, 5, 7, 8, 9, 14 und 19 sowie der in Anlage 1 Teil 2, Ziffer 30 und 31 aufgeführten Module.“
4. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Module des Pflichtbereiches sind
 1. Algebraische und analytische Grundlagen
 2. Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung
 3. Funktionentheorie
 4. Partielle Differentialgleichungen und Wahrscheinlichkeitstheorie
 5. Algebra
 6. Algorithmen und Datenstrukturen
 7. Einführungspraktikum RoboLab
 8. Programmierung
 9. Softwaretechnologie
 10. Softwaretechnologie-Projekt
 11. Rechnerarchitektur
 12. Hardwarepraktikum

13. Grundlagen der Elektrotechnik
 14. Elektrische und magnetische Felder
 15. Dynamische Netzwerke
 16. Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik
 17. Schaltungstechnik
 18. Systemtheorie und Automatisierungstechnik
 19. Theorie und Anwendung formaler Systeme
 20. Datenbanken und Rechnernetze
 21. Betriebssysteme und Sicherheit
 22. Signalverarbeitung und Informationstheorie
 23. Nachrichtentechnik
 24. Schaltkreis- und Systementwurf
 25. Digitale Schaltungstechnik
 26. Wissenschaftliche Arbeitsmethodik
 27. Studienarbeit
 28. Betriebliches Ingenieurspraktikum
 29. Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Grundlagen
 30. Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Anwendungen
 31. Allgemeine Qualifikationen (AQUA1)“
5. Die Anlage 1 Teil 1 Pflichtmodule der Diplomprüfung und deren Gewichtung – Grundstudium zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik wird durch den Anhang 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.
 6. Die Anlage 1 Teil 2 Pflichtmodule der Diplomprüfung und deren Gewichtung – Hauptstudium zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik wird durch den Anhang 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2020/2021 im Diplomstudiengang Informationssystemtechnik neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die vor dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 17. Juli 2019, des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. August 2019.

Dresden, den 16. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1, Teil 1

Pflichtmodule der Diplomprüfung und deren Gewichtung - Grundstudium

Ziffer	Modulnummer	Modulname	Gewichtung
1	ET-01 04 01	Algebraische und analytische Grundlagen	11
2	ET-01 04 02	Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung	9
3	ET-01 04 03	Funktionentheorie	4
4	ET-01 04 04	Partielle Differentialgleichungen und Wahrscheinlichkeitstheorie	4
5	ET-01 04 05	Algebra	6
6	INF-D-210	Algorithmen und Datenstrukturen	5
7	INF-B-230	Einführungspraktikum RoboLab	4
8	INF-B-240	Programmierung	6
9	INF-B-310	Softwaretechnologie	6
10	INF-B-320	Softwaretechnologie-Projekt	6
11	INF-B-330	Rechnerarchitektur	10
12	INF-D-425	Hardwarepraktikum	3
13	ET-12 08 01	Grundlagen der Elektrotechnik	6
14	ET-12 08 02	Elektrische und magnetische Felder	6
15	ET-12 08 03	Dynamische Netzwerke	8
16	ET-12 08 11	Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik	6
17	ET-12 08 31	Schaltungstechnik	7
18	ET-12 09 10	Systemtheorie und Automatisierungstechnik	10
19	ET-30 10 02 01	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Grundlagen	0

Anlage 1, Teil 2

Pflichtmodule der Diplomprüfung und deren Gewichtung - Hauptstudium

Ziffer	Modulnummer	Modulname	Gewichtung
20	ET-12 08 33	Digitale Schaltungstechnik	3
21	INF-B-275	Theorie und Anwendung formaler Systeme	10
22	INF-B-370	Datenbanken und Rechnernetze	10
23	INF-B-380	Betriebssysteme und Sicherheit	7
24	ET-12 10 27	Signalverarbeitung und Informationstheorie	7
25	ET-12 10 24	Nachrichtentechnik	3
26	ET-12 08 18	Schaltkreis- und Systementwurf	7
27	ET-INF-D-900	Wissenschaftliche Arbeitsmethodik	6
28	ET-INF STA	Studienarbeit	12
29	ET-INF-D-920	Betriebliches Ingenieurspraktikum	0
30	ET-30 10 02 02	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Anwendungen	0
31	ET-INF AQUA1	Allgemeine Qualifikationen (AQUA1)	0

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik

Vom 16. August 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik vom 8. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 116), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik vom 20. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2018 vom 6. September 2018, S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Studium umfasst 31 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 21 Leistungspunkten aus den Fachgebieten der Elektrotechnik sowie ein Basismodul und ein Vertiefungsmodul aus den Fachgebieten der Informatik, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen.“
2. Der Studienablaufplan des Grundstudiums (Anlage 1 Teil 1) zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik wird durch den Anhang 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.
3. Der Studienablaufplan des Hauptstudiums (Anlage 1 Teil 2) zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik wird durch den Anhang 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.
4. In der Anlage 2 Teil 1 wird die Modulbeschreibung „Technische Grundlagen und Hardwarepraktikum“ durch die Modulbeschreibung „Hardwarepraktikum“ (Anhang 3 dieser Änderungssatzung) ersetzt.
5. In der Anlage 2 Teil 1 wird die Modulbeschreibung „Elektronische Bauelemente“ durch die Modulbeschreibung „Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik“ (Anhang 4 dieser Änderungssatzung) ersetzt.
6. Der Anlage 2 Teil 1 wird die Modulbeschreibung „Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache – Grundlagen“ (Anhang 5 dieser Änderungssatzung) angefügt.
7. In der Anlage 2 Teil 2 wird die Modulbeschreibung „Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache – Grundlagen“ entfernt.
8. Der Anlage 2 Teil 2 wird die Modulbeschreibung „Digitale Schaltungstechnik“ (Anhang 6 dieser Änderungssatzung) angefügt.
9. In der Anlage 2 Teil 1 wird die Modulbeschreibung „Theorie und Anwendung formaler Systeme“ durch die Modulbeschreibung „Theorie und Anwendung formaler Systeme“ (Anhang 7 dieser Änderungssatzung) ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2020/2021 im Diplomstudiengang Informationssystemtechnik neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die vor dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Diplomstudiengang Informationssystemtechnik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 17. Juli 2019, des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. August 2019.

Dresden, den 16. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1 Teil 1**Studienablaufplan des Grundstudiums**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
ET-01 04 01	Algebraische und analytische Grundlagen	6/4/0 PL				11
ET-01 04 02	Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung		4/4/0 PL			9
ET-01 04 03	Funktionentheorie			2/2/0 PL		4
ET-01 04 04	Partielle Differentialgleichungen und Wahrscheinlichkeitstheorie				2/2/0 PL	4
ET-01 04 05	Algebra	1/1/0	1/1/0 PL			6 (3+3)
INF-D-210	Algorithmen und Datenstrukturen	2/2/0 PL				5
INF-B-230	Einführungspraktikum RoboLab	0/0/4 PL				4
INF-B-240	Programmierung		2/2/0 PL			6
INF-B-310	Softwaretechnologie		2/2/0 PL			6
INF-B-320	Softwaretechnologie-Projekt			0/0/4 PL		6
INF-B-330	Rechnerarchitektur			2/2/0	2/2/0 PL	10 (5+5)
INF-D-425	Hardwarepraktikum				0/0/3 PL	3
ET-12 08 01	Grundlagen der Elektrotechnik	2/2/0 PL				6
ET-12 08 02	Elektrische und magnetische Felder		4/2/0 PL			6
ET-12 08 03	Dynamische Netzwerke			2/2/1 PL	0/0/2 PL	8 (6+2)
ET-12 08 11	Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik			5/1/0 PL		6
ET-12 09 10	Systemtheorie und Automatisierungstechnik			2/1/0	4/3/0 2 PL	10 (3+7)
ET-12 08 31	Schaltungstechnik				4/2/0 PL	7

ET-30 10 02 01	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Grundlagen				2 SP PL	3
		29 LP	30 LP	30 LP	31 LP	120

Anlage 1, Teil 2**Studienablaufplan des Hauptstudiums**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/ P	7. Sem. (M) V/Ü/P	8. Sem. (M) V/Ü/P	9. Sem. V/Ü/P	10. Sem. V/Ü/P	Σ LP
ET-12 08 33	Digitale Schaltungs- technik	2/1/0 PL						3
INF-B-275	Theorie und An- wendung formaler Systeme	4/2/0 PL	2/0/0 PL					10 (8+2)
INF-B-370	Datenbanken und Rechnernetze		4/4/0 2 PL					10
INF-B-380	Betriebssysteme und Sicherheit	4/2/0 PL						7
ET-12 10 27	Signalverarbeitung und Informations- theorie	2/1/0	2/2/0 2 PL					7 (3+4)
ET-12 10 24	Nachrichtentechnik		2/1/0 PL					3
ET-12 08 18	Schaltkreis- und Systementwurf	2/1/0	0/0/0 2 PR PL					7 (4+3)
ET-INF-D- 900	Wissenschaftliche Arbeitsmethodik		2 PR, 2 KP 2 PL					6 (4+2)
ET-INF STA	Studienarbeit				1 PR 2 PL			12
ET-INF-D- 920	Betriebliches Inge- nieurspraktikum					20 Wo- chen BP PL		30
ET-30 10 02 02	Einführung in die Berufs- und Wis- senschaftssprache - Anwendungen		2 SP PL					3
ET-INF AQUA1	Allgemeine Qualifikationen (AQUA1)	3 SWS aus Katalog ¹⁾ PL						4

Wahlpflichtmodule:									
3 Wahlpflichtmodule aus einem Fachgebiet der Elektrotechnik gemäß Anlage 1, Teil 3			(Module gemäß Anlage 1, Teil 3)						21
Basis- und Vertiefungsmodul aus einem Fachgebiet der Informatik gemäß Anlage 1, Teil 3									27
	Diplomarbeit						PL	29	
	Verteidigung der Diplomarbeit						PL	1	
		29	29	31	31	30	30	180	

- 1) Art und auch Umfang der einzelnen Lehr- und Lernformen sowie Anzahl der Prüfungsleistungen variieren in Abhängigkeit der Wahl der Studierenden

Anhang 3

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-D-425	Hardwarepraktikum	Prof. Dr. Diana Göhringer diana.goehringer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse im Aufbau und der Funktionsweise informationsverarbeitender Systeme sowie in der Realisierung von einfachen analogen und digitalen Schaltungen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Oszilloskope, Operationsverstärker, Kombinatorische Schaltungen und FlipFlops, Sequentielle und automatengesteuerte Schaltungen und Von-Neumann-Architektur.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Praktika im Umfang von 3 SWS.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul ET-12 08 11 erworbenen Kompetenzen sowie der sichere Umgang mit Boolesche Funktionen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Diplomstudiengängen Informatik und Informationssystemtechnik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus unbenoteten Praktikumsprotokollen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es wird mit „bestanden“ bewertet, wenn 80 % der Praktikumsprotokolle bestanden sind.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand des Moduls beträgt insgesamt 90 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
ET-12 08 11	Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik	Prof. Dr.-Ing. habil. M. Schröter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst inhaltlich die physikalischen Grundlagen elektronischer Bauelemente sowie die physikalisch-technischen Grundlagen zu deren Herstellung mit Hilfe von Mikrotechnologien.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, auf Basis einer vereinfachten Beschreibung der physikalischen Potentialverhältnisse und Transportmechanismen in Halbleitern die grundlegende Funktionsweise und die elektrischen Eigenschaften der wichtigsten Halbleiterbauelemente zu verstehen, die wichtigsten Kennlinien zu diskutieren, physikalische Modellbeschreibungen (einschließlich Ersatzschaltbilder) von Halbleiterbauelementen für deren Anwendungen zu konstruieren, sowie mit grundlegenden Prinzipien zur Herstellung und Miniaturisierung von Bauelementen und Schaltkreisen zu arbeiten und die Wirkungsweisen der Einzeltechnologien und deren Zusammenwirken zu einfachen Prozessabläufen zu verstehen.</p>	
Lehr- und Lernformen	5 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Algebraische und analytische Grundlagen, Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung, Grundlagen der Elektrotechnik und Naturwissenschaftliche Grundlagen (Diplomstudiengang Elektrotechnik) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Elektrotechnik und Informationssystemtechnik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Prüfungsleistung) von 210 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, im Wintersemester	
Arbeitsaufwand	180 Stunden	
Dauer des Moduls	1 Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
ET-30 10 02 01 (MT-30 10 02 01, RES-G22)	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Grundlagen	Dipl.-Sprachl. Doris Lehniger doris.lehniger@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst inhaltlich die Schwerpunkte Campus-Sprache, Lese- und Hörstrategien sowie Fachsprache.</p> <p>Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden in einer zu wählenden Fremdsprache (wählbar sind Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch) die Fähigkeit zur rationellen Nutzung fach- und wissenschaftsbezogener Texte für Studium und Beruf. Beherrscht werden auch die Campussprache sowie der Einsatz der Medien für den (autonomen) Spracherwerb und zur Nutzung fremdsprachlicher Quellen. Die fremdsprachliche Kompetenz in den genannten Bereichen entspricht mindestens der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Das Modul schließt mit dem Erwerb des Nachweises „Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache 1: Arbeit mit fach- und wissenschaftsbezogenen Texten“ ab, der durch den Besuch zweier weiterer Kurse zum TU-Zertifikat bzw. UNiCert®II ausgebaut werden kann.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Sprachkurs und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf Abiturniveau (Grundkurs) vorausgesetzt. Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Teilnahme an Reaktivierungskursen und durch (mediengestütztes) Selbststudium – ggf. nach persönlicher Beratung – erfolgen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Grundstudiums in den Diplomstudiengängen Elektrotechnik, Mechatronik und Regenerative Energiesysteme und Informationssystemtechnik. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache - Anwendungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	nach Wahl der Studierenden im Wintersemester oder Sommersemester	
Arbeitsaufwand	90 Stunden	

Dauer des Moduls	1 Semester
-------------------------	------------

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
ET-12 08 33	Digitale Schaltungstechnik	Prof. Dr.-Ing. habil. Ch. G. Mayr
Qualifikationsziele	<p>In der Lehrveranstaltung werden die Funktionsweisen sowie grundlegende Entwurfsprinzipien digitaler Schaltungen vermittelt. Ausgehend von Kenntnissen über Bauelementemodelle aktiver Halbleiter wird der systematische Entwurf und die Analyse digitaler und Mixed-Signal Grundsaltungen gelehrt. Weiterführend werden Architektur- und Systemkonzepte komplexer digitaler Systeme behandelt.</p> <p>Die Lehrveranstaltung orientiert sich an innovativen industriellen Konzepten und Fragestellungen auf dem Gebiet der VLSI-Schaltungstechnik und wird ständig an diese angepasst. Diesbezügliche aktuelle Lehrinhalte umfassen schaltungstechnische Besonderheiten in Nano-scale-CMOS-Technologien, Methoden zur Reduktion der Verlustleistung (Low-Power-Schaltungstechnik), Maßnahmen zur Steigerung der Verarbeitungsgeschwindigkeit in High-Speed-Schaltungen und Interfaces sowie die Berücksichtigung statistischer Einflüsse der Fertigungstechnologien.</p>	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse, Dimensionierung und Optimierung digitaler kombinatorischer und sequenzieller Grundelemente auf der Basis aktueller Halbleitertechnologien (CMOS, BiCMOS, u.a.) ▪ Entwurf komplexer Logikfunktionen in Form arithmetisch-logischer Schaltungen (z.B. ALU's, Shifter, Multiplizierer), Zustandsautomaten (Finite State Machines), Kipp- und Oszillatorschaltungen ▪ digitale Architektur- und Systemkonzepte wie z.B. Register-Transfer-Logik, Speicher-Architekturen (DRAM, SRAM, EPROM) und Mixed-Signal Schaltungen (ADC, DAC, Interfaces) ▪ Methodik des Entwurfs komplexer digitaler und Mixed-Signal Systeme (Verhaltensbeschreibung, Optimierung, Validierung) 	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse aus den Modulen Grundlagen der Elektrotechnik, elektronischen Bauelemente, Systemtheorie und Mathematik vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Informationssystemtechnik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	jährlich, im Wintersemester
Arbeitsaufwand	90 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-B-275	Theorie und Anwendung formaler Systeme	Prof. Dr. Franz Baader franz.baader@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden werden befähigt, formale Systeme zu verstehen, solche Systeme in verschiedenen Beschreibungsformen zu entwickeln und im Kontext des Compilerbaus zur Analyse von Programmen und zur Codegenerierung zu verwenden.</p> <p>Inhalte des Moduls sind die Theorie formaler Systeme mit den Bereichen Formale Sprachen, Automatentheorie und Logik sowie Compilerbau als ein mögliches Anwendungsgebiet formaler Systeme mit lexikalischer, syntaktischer und semantischer Analyse, automatische Parsergenerierung und Codegenerierung.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 6 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse der Mathematik (Diskrete Strukturen, Analysis, Lineare Algebra) sowie aus dem Bereich Algorithmen und Datenstrukturen und der Programmierung.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Diplomstudiengang Informationssystemtechnik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Klausur „Formale Systeme“ mit vier Anteilen und die Klausur „Compilerbau“ mit einem Anteil eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert 2 Semester.	

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health

Vom 2. September 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über ein breites Wissen zu Strukturen und Aufgaben von Gesundheits- und Sozialdiensten und über wissenschaftliche Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung. Sie sind in der Lage, Probleme der öffentlichen Gesundheit wissenschaftlich zu analysieren und fundierte Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Studierenden können biometrische und epidemiologische Methoden anwenden und weisen fundierte praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der evidenzbasierten Medizin auf.

(2) Die Absolventen sind durch das Wissen um die theoretischen Grundlagen und aufgrund der erworbenen praktischen Fähigkeiten dazu befähigt, in Forschung, Management, Administration und Wirtschaft eine Tätigkeit auf den Gebieten der Gesundheitswissenschaften/Public Health und Bevölkerungsmedizin auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Gesundheitswissenschaften/Public Health oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung. Des Weiteren setzt das Studium Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, hat der Nachweis anhand der Vorlage des Abiturzeugnisses, eines Bachelorabschlusses oder des Zeugnisses eines international angebotenen Tests (z. B. IELTS: 6.5, TEOEFL: 550 Punkte) zu erfolgen.

(2) Außerdem muss eine mindestens einjährige Berufstätigkeit auf dem Gebiet Gesundheitswissenschaften/Public Health nachgewiesen werden.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann in den geraden Kalenderjahren jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Tutorien und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und die Studierenden erhalten eine Orientierung für die weitere Wissensaneignung und Erarbeitung. Übungen dienen der Vertiefung des vermittelten Wissens mit einem Schwerpunkt auf Methoden. Seminare ermöglichen den Studierenden sich unter Anleitung selbst mit einem ausgewählten Thema zu beschäftigen, dieses darzustellen und zu bewerten. Das schließt eigenständige Literaturrecherchen, die schriftliche Ausarbeitung sowie die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Seminargruppe ein. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. In Tutorien werden Studierende bei der Bearbeitung gestellter Aufgaben unterstützt. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen. Das zweite Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster).

(2) Das Studium umfasst 11 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen mindestens fünf Angebote aus den Themenfeldern: Epidemiologie, Biometrie, Prävention, Gesundheitsförderung sowie Gesundheitssystemforschung zur Auswahl und werden vor Semesterbeginn fakultätsüblich bekanntgegeben. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist insgesamt einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch Einschreibung vor Beginn des jeweiligen Semesters. Die Form und die Fristen werden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben. Wenn sich weniger als 5 Studierende für ein Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers im Einvernehmen mit der Studienkommission zu entscheiden, ob das Modul durchgeführt wird. Bei Nichtdurchführung haben sich die Studierenden in einer Frist von zwei Wochen für ein anderes Wahlpflichtmodul zu entscheiden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health ist forschungsorientiert.

(2) Der Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health befasst sich mit den Bedingungen für Gesundheit und mit den Ursachen von Krankheit, den Wechselwirkungen zwischen Menschen und ihren natürlichen, technischen und sozialen Umwelten, der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung, den Leistungen des Gesundheitssystems und den Möglichkeiten, dieses politisch zu steuern sowie der Evaluation und der Qualitätskontrolle dieses Systems.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 25 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Medizinischen Fakultät. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24. April 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 28. Mai 2019.

Dresden, den 2. September 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-101	Medizinische Grundlagen von Public Health	Prof. Dr. med. J. Kugler (joachim.kugler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen verschiedene Public Health-relevante Krankheitsbilder. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, die medizinisch-ärztliche Terminologie zu verstehen und anzuwenden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Kenntnisse der Medizin und der ärztlichen Terminologie sowie epidemiologisch bedeutsamer Krankheitsbilder. Weitere Inhalte sind Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens als auch der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Biologie auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Gesundheitsförderung und Prävention (MF-MA-PH-302), Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege (MF-MA-PH-W305) und Mental Public Health (MF-MA-PH-W306).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 30 Stunden und einer Seminararbeit mit einem Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-102	Epidemiologie	Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH (arbsozph@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen nach Abschluss des Moduls die methodischen Prinzipien der Epidemiologie sowie deren Anwendung in der Forschung. Die Studierenden sind in der Lage, epidemiologische Studien kritisch zu bewerten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die epidemiologische Forschung im nationalen und internationalen Kontext, unterschiedliche Kausalmodelle in der Epidemiologie sowie grundlegende Maßzahlen und deren Anwendung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Übung 1 SWS, Seminar 2 SWS, Tutorium 1 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Statistik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung (MF-MA-PH-203), Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt (MF-MA-PH-204), Pharmakoepidemiologie (MF-MA-PH-W304), Auswertung epidemiologischer Studien (MF-MA-PH-W307).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn beide Teile der Modulprüfung bestanden sind. Als Vorleistung für die Zulassung zur Klausurarbeit ist ein Studienprotokoll im Umfang von 80 Stunden zu erarbeiten und vorzustellen. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-103	Methoden der Biometrie	Prof. Dr. rer. med. I. Röder (ingo.roeder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen nach Abschluss des Moduls die methodischen Prinzipien der medizinischen Statistik und Biometrie und sind in der Lage, diese praktisch anzuwenden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die methodischen und praktischen Prinzipien der medizinischen Statistik und Biometrie. Weitere Inhalte sind die Anwendung von entsprechender Software (R, SPSS) zur statistischen Auswertung von Forschungsergebnissen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Praktikum 2 SWS, Tutorium 2 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Mathematik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt (MF-MA-PH-204), Fortgeschrittene Methoden der Biometrie (MF-MA-PH-301) und Computer und Medizin (MF-MA-PH-W308).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	
Begleitliteratur	Christel Weiß: Basiswissen Medizinische Statistik. Springer Verlag. 6. überarbeitete Auflage, 2013	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-104	Präventivmedizin und präventive Versorgungsfor- schung	Jun.-Prof. Dr. Sophie Baumann (sophie.baumann@mailbox.tu-dres- den.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die lebensstil- und arbeitsbezogenen, sozi- alen und umweltbezogenen Determinanten von Krankheit und Ge- sundheit beurteilen. Sie kennen wichtige Methoden der evidenzba- sierten Kausalitätsaufklärung mit Beobachtungsstudien. Die Studie- renden kennen zudem das System des arbeits- und umweltbezoge- nen Gesundheitsschutzes sowie wichtige verhältnis- und verhaltens- orientierte Maßnahmen zur Prävention chronischer Erkrankungen in der Bevölkerung. Sie sind in der Lage, Maßnahmen hinsichtlich ihres Public Health-Impacts zu bewerten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich der Berufskrankheiten, umweltmedizinische Erkrankungen sowie wichtige sozialmedizinische Konzepte sowie bevölkerungswirksame Strategien zur Prävention chronischer Erkrankungen. Thematisiert werden sowohl arbeits- und umweltepidemiologische Risikokonzepte und deren Bedeutung für die Aufklärung der sozial-rechtlichen „Kau- salitätsfrage“ als auch empirische Befunde zum Zusammenwirken von modifizierbaren Gesundheitsdeterminanten als Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen mit dem Ziel der Maximierung ihres Public Health-Impacts.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Biologie auf Abiturniveau vorausge- setzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesund- heitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Auswertung epidemiologischer Studien (MF-MA-PH-W307).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Lei- stungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be- standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den geraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-201	Gesundheitssystem & Gesundheitsökonomie	Prof. Dr. med. J. Kugler (joachim.kugler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen den Aufbau von Gesundheitssystemen verschiedener Länder. Sie verstehen die Problematik der Verteilung von begrenzten Ressourcen in Gesundheitssystemen und die Möglichkeiten, diese Systeme zu steuern.</p> <p>Die Studierenden besitzen weiterhin vertiefte Analysefähigkeiten zu Systemen der sozialen Sicherung in einem makroökonomischen, gesellschaftspolitischen und rechtlichem Zusammenhang. Die Studierenden kennen die Finanzierungsformen internationaler Gesundheitssysteme sowie die Zielsetzung integrierter Versorgung und deren Bedeutung im deutschen Gesundheitssystem. Zudem werden Kenntnisse des Qualitätsmanagements in der Versorgung vermittelt.</p>	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls sind die Steuerung und Finanzierung von Gesundheitssystemen sowie einer evidenz-basierten Versorgung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Übung 2 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse auf dem Gebiet der sozialen Sicherungssysteme und der Sozialpolitik auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Gesundheitsförderung und Prävention (MF-MA-PH-302) und Management im Gesundheitswesen (MF-MA-PH-W303).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einer Seminararbeit mit einem Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-202	Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit	Prof. Dr. med. J. Kugler (joachim.kugler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Gesundheits- und Krankheitsverhalten zu beschreiben, theoretisch einzuordnen und Ansatzpunkte für gesundheitswissenschaftlich fundierte Interventionen zu erkennen.	
Inhalte	Inhalte sind die psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen von Krankheit und Gesundheit. Weitere Inhalte des Moduls sind Theorien der Motivation und Emotion, der kognitiven Psychologie, sozialer Prozesse sowie Stress und Stressbewältigung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Biologie auf Abiturniveau vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Gesundheitsförderung und Prävention (MF-MA-PH-302).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 30 Stunden und einer Seminararbeit mit einem Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-203	Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung	Prof. Dr. med. J. Schmitt, MPH (jochen.schmitt@ukdd.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeiten, Beobachtungsstudien, Interventionsstudien und systematische Reviews kritisch zu beurteilen. Sie sind in die Lage, wissenschaftliche Literatur zu expliziten klinischen Fragestellungen zu finden. Zudem können die Studierenden ein eigenes Untersuchungskonzept in Anknüpfung und Auseinandersetzung mit Forschungstraditionen entwickeln.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin und Versorgungsforschung, relevante Studientypen der klinischen Forschung und, basierend auf den Inhalten des ersten Semesters, methodische Besonderheiten mit Hinblick auf die jeweiligen Evidenzlevel. Weitere Schwerpunkte des Moduls bilden randomisierte kontrollierte Studien (RCT), systematische Reviews/Meta-Analysen, Health-Technology-Assessment (HTA) und medizinische Leitlinien. Darüber hinaus werden die spezifischen Anforderungen an Versorgungsforschungsstudien thematisiert.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 1 SWS, Seminar 2 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul Epidemiologie (MF-MA-PH-102) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit mit einem Umfang von 50 Stunden sowie einem Referat von 40 Stunden Umfang.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Seminararbeit wird einfach und das Referat dreifach gewichtet	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-204	Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt	Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH (arbsozph@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können eigenständig in einer Einrichtung des Gesundheitswesens bestehende Praxisprobleme unter Anwendung gesundheitswissenschaftlicher Methoden analysieren, Lösungsvorschläge konzeptuell entwerfen, eigenständig umsetzen und bewerten.	
Inhalte	Im Praxisprojekt können die Studierenden ihre bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Einrichtung des Gesundheitswesens praktisch umsetzen. Die Studierenden bearbeiten mit Unterstützung durch die gewählte Einrichtung des Gesundheitswesens eine Public Health-relevante Problemstellung oder auch mehrere kleinere Public Health-relevante Problemstellungen.	
Lehr- und Lernformen	Blockpraktikum mit mindestens 20 Wochenstunden und einem Gesamtumfang von 160 Stunden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Epidemiologie (MF-MA-PH-102) und Methoden der Biometrie (MF-MA-PH-103) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-301	Fortgeschrittene Methoden der Biometrie	Prof. Dr. rer. med. I. Röder (ingo.roeder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen verschiedene erkenntnistheoretische und empirische Forschungsmethoden, insbesondere fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse und der Evidenzsynthese.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die mathematische und statistische Methodik verschiedener Regressionsmodelle und der Metaanalyse, sowie quantitative Aspekte zu Studienplanung und zum experimentellen Design. Weitere Inhalte sind die praktische Anwendung der erlernten Methodik mit Hilfe von Statistiksoftware sowie die wissenschaftliche Präsentation quantitativer Forschungsergebnisse.	
Lehr- und Lernformen	Seminar 2 SWS, Tutorium 2 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Methoden der Biometrie (MF-MA-PH-103) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn beide Teile der Modulprüfung bestanden sind. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 50 Stunden und einer Klausurarbeit mit einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird doppelt und das Referat einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-302	Gesundheitsförderung und Prävention	Prof. Dr. med. J. Kugler (joachim.kugler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Zielstellungen und Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention im nationalen und internationalen Kontext sowie deren Anwendung.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Theorien zu Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitsförderung sowie Präventionsprogrammen und deren Implementierung als auch Evaluation in Gesundheitseinrichtungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung 2 SWS, Seminar 4 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Medizinische Grundlagen von Public Health (MF-MA-PH-101), Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit (MF-MA-PH-202) und Gesundheitssystem & Gesundheitsökonomie (MF-MA-PH-201) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Posterpräsentation von 80 Stunden Umfang und einem Referat mit einem Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-W303	Management im Gesundheitswesen	Prof. Dr. med. J. Kugler (joachim.kugler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die methodische Kompetenz in der Gesprächsführung, Argumentation, Präsentation und Moderation. Sie verfügen über Wissen zum Aufbau und zur Funktionsweise von Organisationen. Zudem kennen die Studierenden verschiedene Typen von Managementsystemen und beherrschen deren Klassifizierungen.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Managementtechniken und -handeln, gesellschaftliche Anforderungen und Perspektiven des Berufsfeldes sowie Grundlagen des Prozessmanagements.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Gesundheitssystem & Gesundheitsökonomie (MF-MA-PH-201) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 70 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referates.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-W304	Pharmakoepidemiologie	Prof. Dr. med. J. Fauler (joachim.fauler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die methodischen Grundlagen der Pharmakoepidemiologie.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Pharmakokinetik und Arzneimittelanwendung, -zulassung, und -sicherheit sowie empirische Ansätze der Arzneimittelforschung.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Epidemiologie (MF-MA-PH-102) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 70 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht sich aus der Note des Referates.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-W305	Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege	Prof. Dr. med. J. Kugler (joachim.kugler@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Angebote, gesetzliche Grundlagen und Institutionen im Versorgungsfeld Rehabilitation und Pflege. Die Studierenden kennen Modelle der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation in den Arbeitsfeldern Krankenhaus, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen und können sie einordnen und bewerten.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Public Health-Konzepte in der Rehabilitation und der Pflege.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Medizinische Grundlagen von Public Health (MF-MA-PH-101) zu erwerbenden Kompetenzen voraus-gesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 70 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Referates.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-W306	Mental Public Health	Prof. Dr. med. A. Pfennig (andrea.pfennig@uniklinikum-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Aufgaben- und Problemstellungen aus dem Bereich Mental Public Health. Sie haben einen Überblick sowohl über Entstehung und Verlauf, Häufigkeit und Auswirkungen psychischer Störungen als auch über Strukturen und Problemlagen psychosozialer Versorgung.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Epidemiologie und die Versorgung psychischer Störungen, wobei die Betrachtung sozialer Ursachen und Folgen psychischer Störungen und die Themen Prävention und Wiedereingliederung besonderen Raum einnehmen.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Medizinische Grundlagen von Public Health (MF-MA-PH-101) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 70 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Referates.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-W307	Auswertung epidemiologischer Studien	Prof. Dr. med. A. Seidler, MPH (arbsozph@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden können einen epidemiologischen Auswertungsplan selbst entwickeln und grundlegende epidemiologische Auswertungen selbst durchführen.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls liegen im Bereich der Auswertung epidemiologischer Studien. Thematisiert wird die Entwicklung eines Auswertungsplans für epidemiologische Studien sowie die praktische Realisierung des Auswertungsplans mit verschiedenen Statistikprogrammen (beispielsweise SPSS, SAS, Stata). Mit konkreten praktischen Beispielen werden die Fallzahlplanung epidemiologischer Studien, die Identifizierung von Confoundern sowie die Durchführung multivariater Regressionsanalysen zur Berechnung von Effektschätzern des relativen Erkrankungsrisikos behandelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Auswertung arbeitsepidemiologischer Fallkontrollstudien.	
Lehr- und Lernformen	Übung 1 SWS, Seminar 1 SWS, Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Epidemiologie (MF-MA-PH-102) und Präventivmedizin (Arbeits-, Sozialmedizin und klinische Umweltmedizin) (MF-MA-PH-104) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit einem Umfang von 70 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Referates.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
MF-MA-PH-W308	Computer und Medizin	Prof. Dr. rer. med. I. Röder (ingo.roeder@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die selbstständige Anwendung ausgewählter computergestützter Verfahren in der medizinischen Forschung.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist ein vertiefender Einblick in die Möglichkeiten der Nutzung computergestützter Verfahren zur statistischen Analyse und mathematischen Modellierung im Bereich der Lebenswissenschaften. Schwerpunkte sind dabei die Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der Modellierung von Populationsdynamiken und Krankheitsausbreitung (theoretische Epidemiologie), sowie die Vertiefung und Anwendung weiterer Regressionsverfahren (z. B. logistische Regression, Cox-Regression). Außerdem vermittelt das Modul praktische Fertigkeiten beim Umgang mit diesen Verfahren (Verwendung der Statistiksoftware R und SPSS).	
Lehr- und Lernformen	Seminar 1 SWS, Praktikum 1 SWS, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Methoden der Biometrie (MF-MA-PH-103) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health eines von sechs Wahlpflichtmodulen, von denen drei gewählt werden müssen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem mehrteiligen Übungsbeleg mit einem Arbeitsumfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Übungsbelegs.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester in den ungeraden Kalenderjahren angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester (M)	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T		
MF-MA-PH-101	Medizinische Grundlagen von Public Health	2/0/2/0/0 2xPL				6
MF-MA-PH-102	Epidemiologie	2/1/2/0/1 2xPL				8
MF-MA-PH-103	Methoden der Biometrie	2/0/0/2/2 PL				8
MF-MA-PH-104	Präventivmedizin und präventive Versorgungsforschung	2/0/1/0/0 PL				8
MF-MA-PH-201	Gesundheitssystem & Gesundheitsökonomie		2/2/2/0/0 2xPL			8
MF-MA-PH-202	Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit		2/0/2/0/0 2xPL			8
MF-MA-PH-203	Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung		1/0/2/0/0 2xPL			8
MF-MA-PH-204	Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt		Blockpraktikum 160 Stunden PL			6
MF-MA-PH-301	Fortgeschrittene Methoden der Biometrie			0/0/2/0/2 2xPL		5
MF-MA-PH-302	Gesundheitsförderung und Prävention			2/0/4/0/0 2xPL		10
MF-MA-PH-W303*	Management im Gesundheitswesen			0/1/1/0/0 PL		5
MF-MA-PH-W304*	Pharmakoepidemiologie			0/1/1/0/0 PL		5
MF-MA-PH-W305*	Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege			0/1/1/0/0 PL		5
MF-MA-PH-W306*	Mental Public Health			0/1/1/0/0 PL		5
MF-MA-PH-W307*	Auswertung epidemiologischer Studien			0/1/1/0/0 PL		5
MF-MA-PH-W308*	Computer und Medizin			0/0/1/1/0 PL		5
					Masterarbeit	28
					Kolloquium	2
LP		30	30	30	30	120

* alternativ (3 aus 6)

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP Leistungspunkte
V Vorlesung
Ü Übung

S Seminar
P Praktikum
T Tutorium
PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health

Vom 2. September 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Referate
- § 9 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 23 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 25 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 26 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health umfasst neben der Präsenz, das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig fakultätsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 23) nachgewiesen hat und
 3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 18 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften/Public Health erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Referate (§ 8) und/oder
4. sonstige Prüfungsleistungen (§ 9)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortauswahlverfahren (Multiple Choice) sind in begründeten Einzelfällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses gemäß der MC-Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health zulässig. Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen sind in der MC-Ordnung des Studiengangs geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in englischer Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem zustimmt.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr, oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw.

des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat sie bzw. er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 270 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8 Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Referates sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 80 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 9

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie der Dauer bzw. des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsprotokolle, Posterpräsentationen sowie Übungsbelege.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 3 sind wie folgt definiert: Das Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter Bericht über die eigenständige Planung, Durchführung und Evaluation eines Projektes. Die Posterpräsentation umfasst eine Vorstellung eines selbstständig angefertigten Plakats sowie die Erstellung einer zusammenfassenden schriftlichen Darstellung des Präsentationsinhaltes in Form eines Handouts. Übungsbelege sind einzeln oder in Gruppen erbrachte, schriftlich ausgearbeitete Lösungsvorschläge zu biometrischen Aufgabenstellungen.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 24 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten

unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 10 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 15 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede

hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.

§ 17

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Medizinischen Fakultät oder in einem für den Masterstudiengang Ge-

sundheitswissenschaften/ Public Health relevanten Bereich an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In geeigneten Fällen kann vorgesehen werden, dass die Masterarbeit in dokumentierter Absprache der bzw. des Studierenden mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in einer anderen Sprache erbracht werden kann.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notentufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Masterarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 23 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 10 Absatz 3 und 4 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiodauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 8 Wochen.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

(1) Das Thema der Masterarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die bzw. der Studierende mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Medizinische Grundlagen von Public Health
2. Epidemiologie
3. Methoden der Biometrie
4. Präventivmedizin (Arbeits-, Sozialmedizin und klinische Umweltmedizin)
5. Gesundheitssystem & Gesundheitsökonomie
6. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Krankheit und Gesundheit
7. Evidenzbasierte Medizin und Versorgungsforschung
8. Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt
9. Fortgeschrittene Methoden der Biometrie
10. Gesundheitsförderung und Prävention

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Management im Gesundheitswesen
2. Pharmakoepidemiologie
3. Public Health-Konzepte in Rehabilitation und Pflege
4. Mental Public Health
5. Auswertung epidemiologischer Studien
6. Computer und Medizin

wovon drei zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 25

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen, es werden 28 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von 30 Minuten. Es werden 2 Leistungspunkte erworben.

§ 26
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Public Health“ (abgekürzt: MPH) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24. April 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 28. Mai 2019.

Dresden, den 2. September 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Geographie**

Vom 24. September 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 11 Absatz 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 6. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2017 vom 15. September 2017, S. 2) wird wie folgt gefasst:

„(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2020/2021 für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 26. August 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. September 2019.

Dresden, den 24. September 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Geographie**

Vom 24. September 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 30 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 6. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2017 vom 15. September 2017, S. 37), die durch Satzung vom 27. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2017 vom 27. September 2017, S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2020/2021 für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 26. August 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. September 2019.

Dresden, den 24. September 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung